

BERLINER

PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, September/Oktober

Inhalt

Vorwort	1
Prozeßtermine Sept./Okt. 78	3
In Sachen Verteidigung... Rechtsanwalt Spangenberg	5
Prozeßberichte	15
Gefängnis	21
Vertraulich - Dokumente der "Landeskommission beim Senator für Inneres"	24



8 1978

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

Vorwort

Noch im laufenden "2.-Juni"-Prozeß zeichnete sich ab, daß die Bundesanwaltschaft als Teil der politischen Justiz mit neuen verschärften Maßnahmen gegen Rechtsanwälte vorzugehen gedenkt, die sich wirklich für die Verteidigung der Interessen ihrer Mandanten einsetzen; fast sämtliche Vertrauensanwälte - außer Rechtsanwältin Kolb - erhielten wegen lächerlicher Beschuldigungen wie z.B. keine Krawatte getragen zu haben oder wegen ihrer Verteidigertätigkeit z.B. Abgabe von Erklärungen, Stellen von Befangenheitsanträgen, etc., Ehrengerichtsverfahren.

Auch im sog. Schmücker-Wiederholungsprozeß, der z.Zt. läuft, wird in gleicher Weise gegen die Anwälte Elfferding, Heinisch und Panka vorgegangen. (Anzumerken sei hier, daß noch nicht einmal alle Ehrengerichtsverfahren aus dem 1. Schmücker-Verfahren gegen Anwälte abgeschlossen sind. Dieser lief 1974!).

Das Einleiten von Ehrengerichtsverfahren noch während laufender Prozesse ist eine neue Stufe der Eskalation in der Einschüchterungs-, Verleumdungs- und Kriminalisierungswelle gegen fortschrittliche Rechtsanwälte.

Dem muß entschieden entgegen getreten werden. Die freie Advokatur muß gegenüber den Versuchen verteidigt werden, die Rechtsanwälte als sog. "Organe der Rechtspflege" in einen quasi Beamtenstatus zu heben. Das wir schon nicht mehr am Anfang der völligen Abschaffung einer Verteidigung im Interesse der jeweils Angeklagten stehen, zeigt auch die Einführung von Zwangsverteidigern jetzt schon in sog. nicht-politischen Prozessen und, wie oben aufgezeigt, die verstärkte Erhebung von Ehrengerichtsanklagen. Um hier noch effizienter arbeiten zu können, hat die Bundesanwaltschaft im "2.-Juni"-Prozeß neuerdings zwei vom Staat bezahlte Stenografen, die vor allem das mitstenografieren sollen, was die Verteidiger sagen. Das dies nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigt auch die Erklärung einer Staatsanwältin: 'sie habe eine Dienstweisung, nach der sie alle Äußerungen von Rechtsanwälten sofort zu protokollieren hätte'.

Ein weiterer Feldzug gegen fortschrittliche Anwälte wurde nach der sog. Fahndungspanne unternommen. So wurden am 22. August in einer nächtlichen Aktion mehrere Anwaltskanzleien in der BRD und Westberlin durchsucht. Hier in Westberlin war es Rechtsanwalt Panka, Verteidiger im "2.-Juni"-Prozeß. Er befand sich zum Zeitpunkt der Durchsuchungsaktion in Urlaub. Sämtliche Verteidiger-Unterlagen und auch private Sachen wurden in seiner Kanzlei und in seiner Privatwohnung durchschnüffelt und zum Teil mitgenommen. Dies ist eine rechtswidrige Verletzung des Mandatsgeheimnisses, denn sämtliche Verteidigungsunterlagen sind laut Strafprozeßordnung geheim! Aber auch in den Zellen der Gefangenen werden diese illegalen Praktiken fortgesetzt: Zellen werden in der Freistunde heimlich - manchmal aber auch ganz offen - ohne richterlichen Beschluß durchsucht.

Gegen diese Versuche der Kriminalisierung von Anwälten und der Beschneidung von Verteidigungsmöglichkeiten für die Angeklagten muß die demokratische Öffentlichkeit sich noch stärker als bisher zur Wehr setzen.

Das Erfolge auch erreichbar sind, zeigt die Entlassung der 3 Agit-Drucker/in aus der U-Haft nach 9-monatiger Dauer. Die Forderung nach sofortiger Einstellung des Verfahrens muß jedoch weiter erhoben werden; denn die Anklage hätte gar nicht erst erhoben werden dürfen. Drucker dürfen nicht zur Zensur gezwungen werden!! Aber schon hat die Staatsanwaltschaft erneut eine Anklage verschickt: an die Druckwalze wegen des Drucks der Doku-

mentation für den PH-Asta zur politischen Zensur. Auch die kollektiven Herausgeber dieser Dokumentation erhielten eine. Zur politischen Zensur wollen wir im nächsten Info ausführlicher schreiben.

Alle Leser und Abonnenten des Berliner Prozeß-Infos fordern wir auf, uns durch Prozeß-BERichte, Ankündigung von Prozeß-Terminen o.ä. zu unterstützen.

Auch für eine weitere Verbreitung des Prozeß-Infos sind wir dankbar.

Spenden zur materiellen Unterstützung von Betroffenen können an den Rechtshilfefonds: Bank für Gemeinwirtschaft, Köln, Konto-Nr. 13 20 72 63 00 überwiesen werden.

Berlin, Anfang September 1978

Den nachstehenden Vordruck für die Abonnementsbestellung bitte ausschneiden und ausgefüllt an folgende Adresse schicken :

ROTE HILFE e.V., Badstr. 38/39, 1000/Berlin 65

Die Überweisung richten Sie bitte an :

ROTE HILFE e.V., 1000/Berlin 65, PschKto-Nr 308556-102, PschA-Bln-W.

Kennwort : Prozeßinfo

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in ... Exemplar(en) für

1/2 Jahr zum Preis von 8,40 DM (incl. Porto)

1 Jahr zum Preis von 16,80 DM (incl. Porto)

abonnieren.

Bitte schicken Sie es an folgende Adresse :

PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 18.9. - 23. 10. 1978

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
18.9. 10.00 h	Landes- arbeitsgericht S.616	Hans T. ./.. F.U. wegen Überprüfung
19.9. 9.00 h	Amtsgericht S. 501	D. Zimmer angeklagt wegen Verbreitung des "Geldsackliedes":...wenn die Leute fragen, lebt der Leber noch, müßt' ihr ihnen sagen, ja leider lebt er noch. Er hängt noch nicht am Galgen, er hängt noch nicht am Strick, er ministriert die Waffen der Geldsackrepublik.". Der bekannte Staatsanwalt Nagel - vor allem aus den Studentenprozessen, wö/meist für Gefängnisstrafen plädierte - hat Anklage nach §88a und §90a erhoben.
20.9. 9.15 h	'In Augenscheinnahme' im Volkspark Hasenheide in Neukölln	durch das Verwaltungsgericht. Der Arbeitersportverein "Solidarität" hat gegen den Senat wegen der ständigen Behinderungen bei Volksläufen geklagt. Anschließend
10.30 h	Verw Ger S. 333	Weiterverhandlung
22.9. 9.00 h	Amtsgericht	Fortsetzung des Prozesses gegen D.Zimmer s.a. 19.9.
22.9. 12.00 h	Arb Ger S. 404	Betriebswahlen '78 - Anfechtung Reimann ./.. l Siemens
22.9. 9.00 h	Arb Ger S. 500	Dressler ./.. Borsig wegen politischer Entlassung
26.9. 9.00 h	Landgericht S. 501	Berufung, ./.. Adomatis u.a. wegen Anti-Schah-Demo. vor dem Hanack-Haus
26.9. 9.00 h	Oberverwalt. gericht S. 134	Senat ./.. Barbara Saarbach-Köster suspendierte Kreuzberger Hauptschullehrerin wegen Wahlkandidatur, März 1975 für den KBW
27.9. 9.00 h	Kammergericht S. 213	Ehrengerichtsverfahren ./.. RA Heinisch
28.9. 9.00 h	Amtsgericht S. 557	./.. Uli Vogt, Berufung. Wegen Vorlesungsstreik 76, wo er angebl. von der Uni-Verwaltung eingesetzte Streikposten beleidigt und genötigt haben soll. In I. Instanz wurde er zu einer Gesamtstrafe von 100 Tagessätzen à DM 18,- verurteilt. Staatsanwalt Priestopf hatte Gefängnis beantragt. Staatsanwalt Nagel hat Berufung eingelegt, natürlich mit dem Ziel doch noch eine Gefängnisstrafe zu erreichen.

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum?
29.9. 9.00 h	Landgericht S. 101	./.. Olaf B., Berufung. Vor dem Polizeiabschnitt in der Invalidenstr. ist er zusammengeschlagen worden. Dann angeklagt worden wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung. Das Soldaten- u. Reservistenkomitee hatte eine Besichtigung dieses bekannten Polizeiabschnitts vornehmen wollen und ist zur Sprechstunde reingegangen bzw. wollte rein.
29.9. 11.00 h	Kammergericht S. 213	./.. einen ehemaligen Studenten der TFH Antrag auf einstweiliger Verfügung von Dozenten Haller, Schilf und Rektor Tippe, daß er diese nicht mehr betreten soll.
3.10. 9.00 h	Landgericht S. 501	Fortsetzung d. Berufung wegen Anti-Schahdemo. s.a.26.9.
9.10. 9.00 h	Kammergericht S. 210	./.. Ströbele, Ehrengerichtsverfahren RA Ströbele hatte Staatsanwalt Priestopf wegen seiner Äußerungen in einem Prozess mit Freisler verglichen. Deshalb wurde er zu DM 2.500,- Geldstrafe verurteilt. Das Gericht meinte lediglich, daß er Priestophs Rede mit Nazi-Reden hätte vergleichen können, jedoch nicht mit Freisler.
10.10. 9.00 h	Landgericht S. 501	Fortsetzung d. Berufung wegen Anti-Schahdemo. s.a. 26.9.
11.10. 9.00 h	Landgericht S. 621	./.. S. Schmidt, Berufung, Rote-Fahne-Verkauf vor SEL
20.10. 9.00 h	Amtsgericht S. 501	wegen einer Rede auf dem Ku'Damm erhielt der Vorsitzende des Nahost-Komitees eine Anklage nach §90 a
17.10. 9.00 h	Landgericht S. 501	Fortsetzung d. Berufung wegen Anti-Schahdemo. s.a. 26.9.
23.10. 9.00 h	Kammergericht S. 210	./.. Rechtsanwalt Spängenberg, Ehrengerichtsverfahren
"Schmücker"-Prozess läuft jeden Mo., Mi. und Do., Moabit, 9.00 h im Saal 500;		
"2.-Juni"-Prozess läuft jeden Di.u.Mi., Moabit, 9.00 h im Saal 700; Prozeß gegen die Agit-Drucker ist am 14.9., 18.9. und 21.9., Moabit, 9.00 h im S. 501.		
28.10. 10.30 h	Amtsgericht S. 571	./.. Reiner L. wegen angeblicher Körperverletzung. Er hatte sich am 29.10.1977 vor Hertie in der Wilmsdorfer Str. befunden als dort eine Kundgebung zum 60. Jahrestag der Oktoberrevolution stattfand.

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
 Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
 Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1/12
 Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106

Ist ein Leserbrief schon »Unterstützung«?

Der Berliner Rechtsanwalt Henning Spangenberg darf Fritz Teufel nicht mehr verteidigen, der wegen der Entführung des Berliner CDU-Chefs Peter Lorenz und der Ermordung des Richters von Drenkmann vor Gericht steht

Freiheit '78

Angriff gegen den Verteidiger

Weshalb die Berliner Justiz einen Rechtsanwalt wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung verfolgt

„Verteidigung ist Kampf.“ Diesen Leitsatz gab der Rechtsprofessor Hans Dahs in seinem „Handbuch des Strafverteidigers“ dem Juristen-Nachwuchs mit auf den Weg. Der Berliner Rechtsanwalt Henning Spangenberg, 34, nahm diesen Ratschlag ernst. Zu ernst, findet die Berliner Justiz, die ihm Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und Aufforderung zur Gewalt vorwirft.

Der engagierte Strafverteidiger hatte im April letzten Jahres eine „Pressemitteilung“ seines der Entführung des Berliner CDU-Chefs Peter Lorenz und der Ermordung des Richters von Drenkmann angeklagten Mandanten Fritz Teufel an die Nachrichtenagentur dpa weitergeleitet. Teufel hatte darin einen Hungerstreik mit der pathetischen Parole angekündigt: „Gegen Faschismus und bürgerliche Gewalt — bewaffneter Kampf.“

Die Verbreitung dieser Parole machte Spangenberg in den Augen der Berliner Justiz zum Unterstützer des Terrorismus. Hinzu kam, daß der Anwalt in einem Leserbrief an den STERN empfahl, die „Sonderbehandlungstrakte“ in Stammheim oder Köln-Ossendorf daraufhin zu untersuchen, ob dort nicht „politische Gefangene gebrochen werden sollten“.

Das reichte. Die Berliner Staatsanwaltschaft stellte fest, daß Spangenberg die Bundesrepublik „diffamiere“. Staatschutzbeamte durchsuchten seine Wohnung und Kanzlei und beschlagnahmten Verteidigungsunterlagen. Ermittlungsrichter Bräutigam vom Berliner Kammergericht verhängte am 17. November vorigen Jahres gegen den Anwalt ein vorläufiges

Berufsverbot in Staatschutzsachen.

Rechtsanwalt Spangenberg focht diesen Beschluß an, weil der Richter Bräutigam nach Feierabend unter dem Pseudonym Georg Riedel als Kolumnist der „Berliner Morgenpost“ oft gegen die böse Rolle von Verteidigern in Terrorismus-Prozessen polemisiert habe und deshalb befangen sei. So warf Riedel alias Bräutigam dem Anwaltsstand vor, sich „nicht selbst von seinen schwarzen Schafen befreit“ zu haben.

Das schwarze Schaf Spangenberg kam mit seinem Befangenheitsantrag nicht durch. Das Kammergericht befand in ei-

nem nicht mehr anfechtbaren Beschluß, daß allenfalls die Verteidiger von Baader, Ensslin und Raspe sich durch solche Kommentare getroffen fühlen könnten, aber „zu ihnen gehört der Beschuldigte nicht“. Der Antrag sei deshalb unbegründet.

Doppelt falsch, denn

- Spangenberg hatte 1975 vier Monate lang den des Terrorismus beschuldigten Jan-Carl Raspe verteidigt;
- nach einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungs-

gerichts muß einem Richter die Befangenheit nicht nachgewiesen werden. Es reicht aus, wenn der Betroffene Grund zu der Befürchtung hat, daß sein Richter befangen sein könnte.

Der Ausschluß Spangenbergs vom Teufel-Verfahren war der Berliner Justiz freilich nicht genug. Sie erhob Anklage gegen den Anwalt, um ihn hinter Gitter zu bringen. Auf Unterstützung einer kriminellen Vereinigung stehen immerhin bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug.

Spangenberg-Verteidiger Ulrich Preuß, Rechtsprofessor in Bremen, rätselt darüber nach, was „Unterstützung“ heißt. Preuß zum STERN: „Bisher haben die Gerichte gesagt, daß ein ‚organisationsfördernder Effekt‘ vorliegen muß. Das kann doch auf die Verbreitung eines Schriftstücks oder eines Leserbriefs nicht zutreffen.“

Wenn Spangenberg verurteilt werden sollte, so fürchtet Preuß, müßten Anwälte künftig mehr an sich als an die Rechte ihrer Schützlinge denken: „Dann plädiert in Staatschutzsachen der Verteidiger im Zweifel gegen den Mandanten und für die eigene Sicherheit.“

Werner Heine

Ich habe eine ganze Reihe Menschen verteidigt, die terroristischer Aktivitäten bezichtigt wurden, in Berlin, in Kaiserslautern, in Stuttgart und in Düsseldorf. Mittlerweile bin ich in der Situation, mich selbst verteidigen zu müssen. Ein Prozeß wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erwartet mich. Das Kammergericht in Berlin hat ein vorläufiges Berufsverbot gegen mich verhängt.

Die gewissenhafte Erfüllung aller Berufspflichten eines Rechtsanwalts ist als Verteidiger von bestimmten Angeklagten hierzulande eine schier unlösbare Aufgabe geworden. Auch als Verteidiger von Menschen, die vom Staat als Terroristen angeklagt werden, ist es eigentlich die Aufgabe eines Anwalts, den ganzen Menschen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor der Anwendung staatlicher Gewalt zu schützen.

Um nur die wichtigsten zu schützenden Rechte zu nennen:

- "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 des Grundgesetzes)
- "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)
- "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden." (Art. 3 der Menschenrechtskonvention)
- Art. 103 des Grundgesetzes und Art. 6 Abs. 3 der Menschenrechtskonvention garantieren das Recht auf Verteidigung und das Recht, sich vor Gericht frei äußern zu können.
- Laut Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention ist jeder Beschuldigte bis zum rechtskräftigen Nachweis seiner Schuld als unschuldig anzusehen.
- "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten." (Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes)

Die effektive Durchsetzung dieser Rechte auch zugunsten eines Menschen, der des Terrorismus beschuldigt wird, ist die Aufgabe seines Verteidigers und

"Verteidigung ist Kampf. Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben. Im Straf-

verfahren bringt der Staat gegen persönliche Freiheit und Vermögen des einzelnen seine Machtmittel mit einer Gewalt zum Einsatz, wie das sonst allenfalls noch im Bereich der Wehrhoheit geschieht." (Prof. Hans Dahs: Handbuch des Strafverteidigers, 3. Aufl., Köln, 1971, S. 1)

Dieser Kampf ist auch im Interesse von Beschuldigten geboten, denen terroristische Aktivitäten angelastet werden. Das sollte selbstverständlich sein. Niemand hätte wohl Verständnis dafür, wenn ein Arzt einem Kranken deshalb geringere medizinische Fürsorge zukommen lassen würde, weil der Patient verdächtigt wird, ein Terrorist zu sein. Aber nur wenigen ist bewußt, daß die Menschen, die vom Staat als Terroristen beschuldigt werden, nach dem Gesetz bis zu einer eventuellen rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig anzusehen sind und auch so behandelt werden müssen. Heute werden schon die Verdächtigen auf den Fahndungsplakaten als Terroristen bezeichnet - vom Staat so bezeichnet, gegen das Gesetz. Man sagt heute etwas ungeheuerliches, etwas was einen selbst verdächtig macht, wenn man nur darauf hinweist, daß Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe, die Angeklagten von Stammheim, als Menschen starben, die nach dem Gesetz als unschuldig anzusehen waren.

Ich war einer von Jan-Carl Raspes Verteidigern. Ebenso war ich Verteidiger von Manfred Grashof, der in dem RAF-Prozeß in Kaiserslautern vor Gericht stand, und von Bernhard Rößner, der in Düsseldorf im sog. Stockholm-Prozeß angeklagt war. Im September 1975 übernahm ich die Verteidigung von Fritz Teufel, der angeklagt ist, der sog. Bewegung 2. Juni angehört zu haben und zusammen mit anderen Herrn Peter Lorenz entführt und den Kammergerichtspräsidenten v. Drenckmann ermordet zu haben. Die Übernahme solcher Mandate schafft schon Verdacht. Nur nebenher bemerkt: Es war für diese Angeklagten schon schwer genug, überhaupt Verteidiger zu finden. Viele Kollegen lehnten eine Mandatsübernahme in diesen Fällen glatt ab mit dem Hinweis, sie hätten nicht die Absicht, sich zu ruinieren.

Während eines Hungerstreiks um bessere Haftbedingungen im April 1977, an dem unter vielen Gefangenen auch Fritz Teufel teilnahm, versandte ich am 6. April 1977 eine Hungerstreikerklärung an

die Presse und an den zuständigen Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes. Die Erklärung enthielt die Forderungen, die mit dem Hungerstreik durchgesetzt werden sollten. Am Tage darauf, am 7. April 1977, wurden Generalbundesanwalt Buback und zwei seiner Begleiter ermordet. Dieses Ereignis steht ganz offensichtlich im Zusammenhang damit, daß die Staatsanwaltschaft seither gegen mich ein Verfahren wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durchführt.

Es ist kaum noch der Erwähnung wert, daß im Zuge dieses Verfahrens meine Wohnung und meine Kanzlei von Staatsschutzbeamten durchsucht wurden und daß hierbei wesentliche Verteidigungsunterlagen im Fall Teufel beschlagnahmt wurden. So etwas gehört mittlerweile zum Alltag.

Am 5. Oktober 1977 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, mir vorläufig - d. h. bis zu einem rechtskräftigen Urteil gegen mich - die Ausübung meines Berufes zu verbieten. (Der Antrag ist in der Anlage Nr. 1 beigelegt, ebenso wie meine Stellungnahme zu diesem Antrag, Nr. 2 der Anlage.) Der Ermittlungsrichter des Kammergerichts, Herr Bräutigam, erließ daraufhin einen Beschluß, der mir vorläufig die Verteidigung in Strafsachen verbot. (Auch dieser Beschluß ist in der Anlage, Nr. 3, zu finden.) Nachdem ich gegen diesen Beschluß Beschwerde erhoben hatte, begrenzte der 2. Strafsenat des Kammergerichts das Berufsverbot auf sog. Staatsschutzstrafsachen.

Ich bin der Ansicht, daß ich als Verteidiger von Fritz Teufel und den anderen erwähnten Personen versucht habe, das zu tun, was als ihr Verteidiger meine Pflicht war.

1. Zu Haftbedingungen und Hungerstreik

Die Haftbedingungen von Untersuchungsgefangenen wie Fritz Teufel und seinen Mitangeklagten sind schlecht - ebenso wie die Haftbedingungen der Gefangenen, die der RAF zugerechnet werden. Sie sind schlecht, weil die Gefangenen streng von allen übrigen Gefangenen und vom normalen Anstaltsleben isoliert werden. Als Beispiel ist in der Anlage (Nr. 4) ein entsprechender Beschluß des Kammergerichts beigelegt. Diese Haftbedingungen sind so schlecht, daß kaum ein Zweifel besteht, daß sie die betroffenen

Gefangenen in absehbarer Zeit physisch und psychisch ruinieren. Nachdem eine ganze Reihe unabhängiger medizinischer Gutachter festgestellt hatte, daß dem so ist (siehe Anlagen 5 und 6), erkannten es auch die Gerichte und Justizbehörden, die bis dahin einfach abgestritten hatten, daß es so etwas wie isolierende Haftbedingungen mit entsprechenden schädlichen Folgen für die betroffenen Gefangenen gab. In einem Beschluß vom 22. Oktober 1975 in der Strafsache gegen Baader u. a. sagte der Bundesgerichtshof, die Haftbedingungen der Gefangenen seien zwar tatsächlich so, daß sie die Gesundheit der Gefangenen über das normale Maß hinaus beeinträchtigten; das hätten sich die Gefangenen aber selbst zuzuschreiben, da es sich um besonders gefährliche Gefangene handele.

Hier wurde nicht Recht gesprochen, sondern eine Art Freibrief dafür ausgestellt, Gefangene, die als besonders gefährlich angesehen werden, so unterzubringen, daß sie Schaden an ihrer Gesundheit erleiden müssen - Untersuchungsgefangene, die nach dem Gesetz als unschuldig angesehen werden müssen und die doch eigentlich die volle Garantie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen dürfen.

Sich als Verteidiger damit abzufinden, daß ein Mandant in Untersuchungshaft, der ja erst noch gegen einen strafrechtlichen Vorwurf verteidigt werden soll, so behandelt wird, daß er zugrunde geht, hieße die Arbeit als Verteidiger von vornherein aufzugeben. Es sind von den Verteidigern isolierter Gefangener unzählige Anträge und Beschwerden gegen diese Haftbedingungen gefertigt worden. Auch von mir. (Ein Beispiel ist in der Anlage Nr. 7 zu finden.) Allesamt erfolglos.

Ein Hungerstreik, von Gefangenen durchgeführt mit dem Ziel, gegen Isolationshaft anzugehen, ist angesichts des Unrechts, das diesen Gefangenen angetan wird, gerechtfertigt. Die Unterstützung durch Verteidiger hierbei mit dem Ziel, die Forderungen nach verbesserten Haftbedingungen durchzusetzen, entspricht ihren Verpflichtungen als Rechtsanwälte.

Mein eigenes Erleben in den Haftanstalten Berlins und der BRD, wo ich von Tag zu Tag beobachten konnte, wie meine Mandanten, die ich ja verteidigen sollte, langsam immer kranker wurden, und das Wissen um die Ursachen dieser Entwicklung zwangen mich, wollte ich überhaupt als Verteidiger fungieren, alles zu tun, um meine Mandanten bei der Durchsetzung der Forderung nach Abschaffung von Isolationshaft zu unterstützen.

In den Mitteilungen der Justizbehörden taucht ein Hungerstreik von Gefangenen - wenn überhaupt - nur als Aktion terroristischer Gewalttäter auf. Über den wahren Grund derart selbstzerstörerischer Verhaltensweisen von Gefangenen erfährt man nichts. Der Versuch, die Öffentlichkeit über die Gründe für einen Hungerstreik zu informieren, gehört daher auch zu den Pflichten eines Verteidigers, der seinen Mandanten vor rechtswidrigen Haftbedingungen schützen will. Ich habe solche Versuche häufig unternommen (als Beispiele siehe Anlagen 8 und 9).

Das Versenden einer Hungerstreikerklärung an die Presse und an den zuständigen Haftrichter wird mir als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Das Versenden einer Erklärung, die erkennbar nicht meine, sondern die meines Mandanten ist, und mit deren Inhalt ich mich ausdrücklich nur insoweit solidarisiert habe, als mein Mandant die Abschaffung von Isolationshaft fordert (siehe meinen Brief an den Abgeordneten Schmitz vom 16. April 1977, zitiert im Antrag der Staatsanwaltschaft vom 5. Oktober 1977 (Anlage 1) auf S. 6). Offenbar geht die Staatsanwaltschaft davon aus, ich hätte in der Absicht gehandelt, mit der Verbreitung einer solchen Erklärung eine terroristische Vereinigung zu unterstützen. Davon geht die Staatsanwaltschaft - zu Recht - nicht aus, wenn Publizisten das ihre dazu beitragen, daß eine solche Erklärung verbreitet wird.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft soll ein Verteidiger auch schweigend zusehen, wenn sein Mandant von Polizeibeamten unter der Aufsicht eines Vertreters der Bundesanwaltschaft wissentlich und in besonders schmerzhafter Weise gequält wird (siehe Anlage 10). Die Staatsanwaltschaft hält es für rechtmäßig, wenn Untersuchungsgefangene von Polizeibeamten mit Knebelketten gequält werden, damit sie sich bei einer Gegenüberstellung mit Zeugen

so postieren, wie die Beamten es wünschen. (Der entsprechende Bescheid der Staatsanwaltschaft ist in der Anlage Nr. 11 zu finden.) Dagegen wertet die Staatsanwaltschaft meinen Versuch, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, daß so etwas mit meinem Mandanten Teufel und seinen Mitgefangenen geschehen ist, als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Zu den Unterstützern der terroristischen Vereinigung gehört dann wohl auch der Generalsekretär von Amnesty International, Herr Ennals, der in einem Schreiben an den Generalbundesanwalt gegen diese Behandlung der Gefangenen protestiert hat (siehe Anlage 12).

2. Zu Vorverurteilung

Man sollte eigentlich annehmen, daß es zu den Aufgaben eines Verteidigers gehört, zu verhindern, daß eine schwere Straftat, die seinem Mandanten vorgeworfen wird, von einem Gericht abgeurteilt wird, während der Betroffene abwesend ist und noch nicht einmal eine Anklage gegen ihn existiert. Diese Annahme muß - auch wenn das erstaunlich erscheint - mit einem Fragezeichen versehen werden:

Fritz Teufel befindet sich seit dem 15. September 1975 in Untersuchungshaft, weil er Mitglied der sog. Bewegung 2. Juni, einer kriminellen Vereinigung, gewesen sein soll. Die Anklage hierüber erhielt er am 28. September 1977. Aber bereits im Frühjahr 1977 fand vor dem Landgericht Berlin ein Prozeß gegen zwei Frauen (Siepert und Doemeland) statt, die angeklagt waren, die "Bewegung 2. Juni" unterstützt zu haben. Insbesondere Frau Siepert wurde vorgeworfen, durch konkrete Unterstützung - wie das Beschaffen einer Wohnung - zugunsten von Fritz Teufel tätig geworden zu sein. Eine Verurteilung von Frau Siepert wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung war nur möglich, wenn das Gericht gleichzeitig feststellte, daß die angeblich konkret unterstützte Person, Fritz Teufel, Mitglied der kriminellen Vereinigung war. Ich vertrat deshalb die Ansicht, zuerst müsse ein Prozeß gegen meinen Mandanten wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung stattfinden; dann erst sei es zulässig,

gegen Angeklagte zu verhandeln, denen die Unterstützung dieser Vereinigung vorgeworfen wird. Die Verteidiger der anderen mutmaßlichen Mitglieder der "Bewegung 2. Juni" dachten ebenso. Der Grund für unsere Ansicht war, daß wir befürchteten, das Landgericht Berlin werde in dem Prozeß gegen Siefert und Doemeland bereits Beweis darüber erheben, wer Mitglied der kriminellen Vereinigung "Bewegung 2. Juni" war, ohne daß es die Möglichkeit geben würde, daß sich die eigentlich Betroffenen hiergegen verteidigen könnten. Diese Befürchtung bewahrheitete sich. Das Landgericht Berlin stellte in seinem Urteil gegen Siefert und Doemeland fest, daß Fritz Teufel Mitglied der kriminellen Vereinigung "Bewegung 2. Juni" war und verurteilte Frau Siefert wegen Unterstützung. Während seine Schuld vor Gericht - mittlerweile rechtskräftig - festgestellt wurde, saß Fritz Teufel nicht auf der Anklagebank, sondern in seiner Zelle in der Untersuchungshaftanstalt.

Die Staatsanwaltschaft nennt meine - allerdings vergeblichen - Versuche, das zu verhindern, Prozeßsabotage. Meine Bemühungen wertet sie als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Das tut auch der Ermittlungsrichter des Kammergerichts. Alles, was ich schließlich tat, war, beim Landgericht Berlin einen Antrag zu stellen, den Prozeß gegen Siefert und Doemeland zu vertagen, bis gegen meinen Mandanten Teufel ein Prozeß durchgeführt sein werde (siehe Anlage Nr. 13).

3. Zum Vertrauen in die Unparteilichkeit von Richtern

Gegen mich hat ein Ermittlungsrichter des Kammergerichts, Herr Bräutigam, ein vorläufiges Berufsverbot verhängt, der unter dem Namen Riedel seit Jahren in der Springer-eigenen BERLINER MORGENPOST Artikel schreibt, die oft mit Justiz und fast ebensooft mit Terrorismus etwas zu tun haben. Eines der Lieblingsthemen des Journalisten Riedel ist, die Verteidiger von mutmaßlichen Terroristen öffentlich zu beschuldigen, sie machten gemeinsame Sache mit ihren Mandanten. Eine Auswahl von Artikeln, die Herr Bräutigam/Riedel verfaßt hat, ist in Anlage Nr. 14 zu finden. Ich habe ein Ablehnungsgesuch gegen Herrn Bräutigam gestellt, weil ich kein Vertrauen in seine richterliche Unparteilichkeit

habe. Ohne Erfolg. (Der ablehnende Beschluß des Kammergerichts ist in der Anlage Nr. 15 zu finden.)

Der Ermittlungsrichter am Kammergericht, Herr Bräutigam, ist auch als Richter in einem Strafsenat des Kammergerichts tätig, wo er u. a. über Menschen zu Gericht sitzt, denen terroristische Aktivitäten vorgeworfen werden. Er ist dem Gebot des Art. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, wo es heißt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Und doch nennt Herr Bräutigam die Menschen, über die er als Ermittlungsrichter zu entscheiden hat und über die er als Richter zu Gericht sitzt, die "grausame Hydra", der den "Kopf abzuschlagen" die Justiz sich zu bemühen habe. Mir graut davor, von einem solchen Richter zur Verantwortung gezogen werden zu sollen.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, in diesem Sommer gegen mich beim Kammergericht Anklage wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu erheben. Der Prozeß wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres stattfinden. Die Staatsanwaltschaft meint, ich müßte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, die so hoch ist, daß sie nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Berlin, 15. Mai 1978

Anwälte protestieren

Vertreter verschiedener Anwaltsorganisationen haben dagegen protestiert, daß staatliche Organe — „diesmal allein durch den Vorwurf einer Fahndungspanne bedrängt“ — mit der Durchsuchung mehrerer Anwaltspraxen reagierten. Dies teilte der hannoversche Anwalt Holtfort mit. Die Anwälte argumentierten, damit werde eine Strategie fortgesetzt, die sich zuletzt gezeigt habe, als nach der Gefangenenbefreiung in Berlin zunächst der Verteidiger Müllerhoff — wie sich bald herausgestellt habe, grundlos — verhaftet worden sei. Mit derartigen Versuchen, der Bevölkerung „eine scharfe und angeblich wirksame Reaktion des Staats vorzuspiegeln“, werde angstfreie Strafverteidigung unmöglich gemacht. Besonders verwerflich sei die Methode, vertrauliche Verteidigerpost gesetzlich heimlich abzulichten.

Tsp. 29.8.78

Ermittlungsverfahren eingestellt

Tsp. Berlin. Die Staatsanwaltschaft beim Berliner Kammergericht hat jetzt Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwältin Ingrid Lohstöter und Rechtsanwalt Nicolas Becker eingestellt. Dies teilte gestern Frau Lohstöter mit. Die Verfahren waren nach der Befreiung des im Lorenz-Drenkmann-Prozeß angeklagten Till Meyer wegen Verdachts der Unterstützung dieser Aktion eingeleitet worden. Die beiden Beschuldigten waren als Vertrauensverteidiger in diesem Prozeß am Morgen der Befreiung zu Besuchen in der Haftanstalt Moabit gewesen. Für ihre Mitwirkung an der Aktion fand die Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte. Das Verfahren gegen Rechtsanwalt Detlef Müllerhoff, damals Vertrauensverteidiger von Till Meyer, ist noch nicht abgeschlossen.

Rechtsanwältin Lohstöter will jetzt Entschädigungsansprüche wegen ihrer vorläufigen Festnahme nach der Befreiung Meyers geltend machen. Sie war vor allem wegen der Aussage eines Justizbeamten festgenommen worden, der über angebliche Gesprächsteile berichtet hatte. Ihre Anzeige gegen ihn blieb ebenso erfolglos wie eine Anzeige gegen Beamte der Staatsanwaltschaft, die nach ihren Angaben zunächst keine Aussage von ihr entgegennehmen wollten. Diese beiden Verfahren sind von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

Tsp. 30.8.78

zur diskussion

Stern 36/78
31878

Es war morgens um 6 Uhr. Aber es kam nicht der Milchmann. Es klingelte auch nicht — es klirrte. Mit ein paar kräftigen Hieben zerschmetterte ein Polizeikommando die Fenster in der Wohnung des Kölner Rechtsanwaltes Roland Gustav Schmale. Der Jurist schreckte aus dem Schlaf. Da standen die Beamten schon an seinem Bett, in der Hand den Durchsuchungsbefehl, ausgestellt auf Antrag des Generalbundesanwaltes.

Das war Dienstag vergangener Woche, dem Tag, als in Bonn der Chef des Bundeskriminalamtes, Horst Herold, eingestehen mußte, daß seine Beamten die drei meistgesuchten Terroristen hatten entkommen lassen. Im Getümmel dieses Tages ging es dann unter, daß in Köln nicht nur ein paar Glasscheiben zu Bruch gegangen waren — ganz nebenbei war ein wichtiges Bürgerrecht zu Makulatur geworden: das Recht eines Häftlings, mit seinem Verteidiger Briefe zu wechseln, ohne daß ein Staatsanwalt oder Richter mitliest.

Als die Polizisten Wohnung und Praxis des Anwalts verließen, bekam der einen Beschluß des Bundesgerichtshofes in die Hand gedrückt. Darin steht schwarz auf weiß: Seine Verteidigerpost sei in den letzten Monaten „auf Grund richterlicher Anordnung in Form von Ablichtungen sichergestellt worden“.

Man stelle sich vor: Ein Angeklagter diskutiert mit seinem Verteidiger per Brief, ob ein Geständnis den Richter milde stimmen könnte. Der Brief aus der Zelle landet beim Staatsanwalt, der hält ihn über Dampf, liest und fotokopiert das Schreiben, klebt es wieder zu und schickt es weiter. Die Antwort des Anwalts wird dann ebenso be-



Sternreporter
Michael Seufert

Zurück zum Gesetz!

handelt. Ergebnis: Staatsanwalt und Gericht wissen alles. Prozeß und Verteidigung werden eigentlich überflüssig.

Ganz bewußt hat der Gesetzgeber deshalb solche Kontrollen verboten. Er hat dabei das Risiko in Kauf genommen, daß in Verteidigerbriefen nicht immer nur Juristisches steht. Selbst Briefe zwischen einem Rechtsanwalt und einem Häftling, dem die Staatsanwaltschaft die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorwirft, dürfen nicht ohne Einverständnis des Anwalts kontrolliert werden. Gibt der Verteidiger sein Einverständnis nicht, muß die Anwaltspost nach dem Gesetz

ungeöffnet an ihn zurückgegeben werden.

Die Mandanten des Anwalts Schmale und seiner in Berlin, Essen und Frankfurt ebenfalls gefilzten Kollegen sind nicht als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung verurteilt, sondern „nur“ wegen Mordes. Es sind die Stockholm-Attentäter, die wegen des Überfalls auf die Deutsche Botschaft in Schweden eine lebenslange Strafe absitzen.

Na also, wird man sagen, neben doch Terroristen. Da muß zur Bekämpfung alles möglich sein. Nach dem gesunden Volksempfinden vielleicht. Aber für die Justiz sind allein Recht und Gesetz maßgeblich. Wir müssen uns von dem Gedanken freimachen, daß gegen Terroristen alles erlaubt ist, auch das, was per Gesetz verboten ist. Wozu denn, so muß man fragen, erläßt der Bundestag ein Gesetz, wenn sich die Justiz nicht daran hält. Wenn diese Briefkontrolle Rechtsens sein soll, dann ist auch ein weiteres Recht jedes Häftlings in Gefahr — das Recht, sich unbelauscht mit dem Anwalt im Gefängnis zu unterhalten. Als in Stuttgart-Stammheim in den Sprechzellen von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe Abhörgeräte entdeckt wurden, gab es einen Skandal. Die Staatsschützer mußten ihre Wanzen wieder entfernen.

Und so muß auch der für die illegale Briefzensur verantwortliche Generalbundesanwalt Kurt Rebmann zurückgepfiffen werden. Der oberste Ankläger des Staates soll für Recht und Gesetz einstehen. Hier hat er die Grenzen überschritten. Genauso wie die Polizei, die statt zu klingeln die Scheiben einschlägt.

Prozeßberichte

"Schmücker"-Prozeß

28.8.: Geladen waren 3 Polizei-Zeugen, die an der im Juni 74 durchgeführten Rekonstruktion teilgenommen hatten, sowie 2 Zeugen, die damals ca. 1 km vom angeblichen Tatort entfernt standen und den Schuß gehört hatten. Diese sollten feststellen, welcher Schuß am ähnlichsten von 5 abgegebenen Schüssen, dem damals gehörten kam. Dazu muß gesagt werden, daß 5 verschiedene Waffen abgefeuert wurden, nur nicht die angebliche Tatwaffe, die erst später bekannt wurde. Trotzdem erkannten die Zeugen einen Schuß.

3 Besonderheiten sind hier noch festzuhalten:

1. Die Polizeizeugen sind 1976 schon einmal von der Verteidigung geladen worden, was damals nicht gestattet wurde. (Will der Richter diesmal ein revisionssicheres Urteil oder gar die Wahrheit ?)
2. die 2 Zeugen von damals tauchen jetzt nicht mehr in der Anklage auf, da diese den Schuß um eine Zeit gehört haben, wo es nach Aussagen von Bodeux (Kronzeuge) nicht hätte möglich sein können.
3. Dieses Mal wurde im Gegensatz zum 1. Verfahren ein Lokaltermin vom Richter angesetzt. Ilse Jandt und Weßlau konnten auch kommen. Dies war ziemlich überraschend aber auch für beide sehr gut, denn sie sitzen schon seit über 4 Jahren im Gefängnis.

Lokaltermin: Eine Unmenge von Polizisten schwirrte herum, und mitten im Wald wurde plötzlich eine sogenannte Kontrollstelle errichtet, wo das 'Publikum' und auch die Presse kontrolliert und die Personalien notiert wurden. Differenzen gibt es vor allem zwischen der Aussage eines Anglers, der den Schuß um 23.00 Uhr gehört haben will und des Aussagen der 2 Wachpolizisten, die als Zeitpunkt 23.40 Uhr angaben. Zu dem Angler sei noch zu bemerken, daß er bei der Vernehmung im 1. Prozeß aussagte, er habe zwar nicht auf die Uhr gesehen, wüßte aber aufgrund des 'Beißzeitkalenders' - kurz danach hatte ein Aal gebissen - so genau die Uhrzeit. Im Urteil stand übrigens später er habe doch auf die Uhr geschaut und auch bei seiner neuesten Aussage blieb er dabei doch auf die Uhr gesehen zu haben. Merkwürdig an seiner Aussage ist jedoch, daß er niemanden hat umher laufen sehen und auch die Amis nicht gesehen hat, die an diesem Abend dort Manöver hatten. Es wird vermutet, daß der Angler den Tag verwechselt, denn er hat auch nicht den Schuß gehört, den die beiden Polizisten um 23.40 Uhr hörten. Hinzuzufügen ist noch, daß die Aussage des Anglers sich nicht in den Unterlagen befanden, die die Verteidiger besaßen, sondern in einer sog. Hinweisakte, die sich beim Staatsschutz befand!

31.8.: Auf Antrag der Verteidigung sollte ein Staatsschützer gehört werden, was diesmal auch im Gegensatz zum 1. Verfahren gestattet wurde. Dieser hatte damals von Schmücker noch 2 Zettel bekommen und zwar in dem Hotel, wo dieser gearbeitet hatte. Diese Zettel sind verschwunden. Die Verhörung des Staatsschützers wurde noch einmal verschoben.

Weiter stellte Verteidiger Elfferding zu folgendem einen Beweis-antrag: die offizielle Version der Aussage von Jürgen Bodeux, dem Kronzeugen, ist die, daß er kurz nach seiner Verhaftung aussagte.

Er soll sich also in einem Zeitraum von nur ca. 6 Wochen 'gewandelt' haben und dies obwohl er vorher noch in einem Brief an Ilse Jandt das Attentat auf dem Flughafen Lod als 'revolutionär' und nicht wie sie es bezeichnete als massenfeindlich, hervorhob. Die Verteidigung vermutet deshalb, daß Bodeux schon vor dem offiziell bekannten 'Geständnis' Aussagen gemacht hat, wovon natürlich in den Akten nichts zu finden war. Wenn Bodeux sich nicht beim Prozeß gegen Rechtsanwalt Reinhardt in Hamburg verplappert hätte, daß er vorher schon Besuch von Kriminalbeamten und einem Staatsanwalt gehabt hätte, wäre auch dies nicht herausgekommen. Daraufhin mußte Staatsanwalt Schitarski (inzwischen befördert zum Kammergericht und eingesetzt beim Prozeß gegen die Agit-Drucker und bei 129a-Verfahren) mußte dann zugeben, daß schon vorher Gespräche mit 'Herrn Bodeux' stattgefunden haben. Behauptet jedoch auch, daß Bodeux keine Aussage gemacht hätte. Er, Schitarski, hätte über diese Gespräche einen Aktenvermerk gemacht, auf Drängen der Verteidigung kam dann heraus, daß dieser sich in einer Geheimakte befindet. Aus dieser Geheimakte wurde dann Blatt 36 - 49 vorgelegt, wieviele Blätter und welchen Inhalts diese Geheimakte noch hat, bleibt jedoch weiter im Dunkeln. Interessant ist, daß der Vorsitzende Richter hier in Berlin, Fitzner, über die Sache mit der Geheimakte hinweggehen wollte und die die Verhandlung schließen wollte. Hiergegen protestierten die Anwälte, was diesen wiederum Ehrengerichtsverfahren einbrachte. Trotzdem haben weder die Anwälte noch der Richter bisher eine Antwort dazu, warum es überhaupt eine Geheimakte gibt?

4.9.: Vernehmung von Bodeux durch das Gericht. Staatsanwalt hat keine Fragen. Bodeux war nicht damit einverstanden, daß seine Antworten auf Tonband aufgezeichnet werden, obwohl er dies in Hamburg gestattet hatte. Bei der Befragung ergab sich, daß er angeblich kein gutes Erinnerungsvermögen mehr hat. Plötzlich springt Staatsanwalt Priestoph auf: Hier stinkts! Der Richter will eine Frau noch vorne holen auf die er schon immer einen Kieker hatte, Staatsanwalt Müllenbrock will eine andere jedoch festnehmen lassen, Zuschauer werden brutal von der herbeistürmenden Polizei rausgeprügelt. Der zivile Beschützer von Bodeux schleift die eine Frau an den Haaren zum Richtertisch: Diese erhält eine Woche (!) Ordnungshaft. Ilse Jandt erhält 5 Tage Ordnungshaft und ist somit wieder einmal aus dem Prozeß ausgeschlossen, weil sie sich über diese brutalen Staatsschutzmethoden empört. Beschwerden von den Rechtsanwälten werden nicht mehr entgegengenommen. Und der Befangenheitsantrag von Rechtsanwalt Heinisch am nächsten Verhandlungstag wird selbstverständlich (?) als unbegründet zurückgewiesen.

Schüsse an der Krummen Lanke im Schmücker-Prozeß

In der Wiederholung des Schmücker-Prozesses fand gestern an der Krummen Lanke unter umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen ein Lokaltermin statt. Die neunte Strafkammer besichtigte die Stelle, an der amerikanische Soldaten in der Nacht zum 5. Juni 1974 den tödlich getroffenen 22jährigen ehemaligen Anarchisten Ulrich Schmücker gefunden hatten. Für akustische Feststellungen wurden Schüsse

abgegeben. Von den jetzt noch fünf Angeklagten war auch die 40jährige Hauptangeklagte Ilse Jandt aus der Sicherheitshaft vorgeführt worden. Der Wiederholungsprozeß nach Aufhebung des ersten Urteils hatte im April begonnen. Ein Ende der Beweisaufnahme ist noch nicht abzusehen; so ist vor allem der frühere Mitangeklagte Jürgen Bodeux, der im ersten Prozeß die übrigen fünf Angeklagten schwer belastet hatte, noch nicht vernommen.

31. 8. 78 (Tsp)

„Wer mich karikiert, wird schnell zensiert“
Karikatur: Wahrheit oder Verunglimpfung?



Aus der Ausstellung des AstA der PH Berlin und der FDGÜ (Foto Druck Gestaltung Öffentlichkeitsarbeit) anlässlich des AstA-Prozesses

FREISPRUCH FÜR ASTA-VORSITZEN-
DEN DER PH BERLIN

■ BERLIN: Am 14. Juli sprach das Amtsgericht Tiergarten den wegen §§ 90a, 185 und 130 angeklagten AstA-Vorsitzenden frei. Er zeichnete presserechtlich verantwortlich für die AstA-Zeitung "Zweitragt", die den Buback-Nachruf nachgedruckt und ihn mit einem Bundesadler verziert hatte (1. Adler v. r.). Aus Anlaß dieses Verfahrens haben Studenten und Professoren eine Ausstellung unter dem Thema "Der deutsche Adler: Funktion eines politischen Symbols" erstellt. Wenige Tage nach Eröffnung der Ausstellung erschien Staatsanwalt Weber und Polizei und beschlagnahmte drei Schriftstücke der Ausstellung wegen Verstoß gegen § 90a.

Kunzelmann-Prozeß wegen Mahler-Flugblatt "Volksfeind Oxford"
und Ströbele Solidaritätsdemonstration

Der anliegend veröffentlichte Beschluß über die vorläufige Einstellung eines Verfahrens gegen Dieter Kunzelmann stellt einen kleinen Erfolg dar. Am 28.10.1976 wurde Dieter von der Amtsrichterin, Frau Schott, wegen Beleidigung und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe von insgesamt 800 DM verurteilt. Wegen zahlreicher formeller und inhaltlicher Fehler hatte Dieter gegen dieses Urteil Sprungrevision eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hatte dagegen Berufung eingelegt und diese auf das Strafmaß begrenzt, weil ihr die erkannte Geldstrafe noch nicht hoch genug erschien.

Das Berufungsgericht lehnte eine inhaltliche Befassung jedoch ab und verwies das Verfahren an das Amtsgericht zurück - entsprechend den Anträgen von Dieter Kunzelmann.

Richter Heidenreuther traf eine erstaunliche Entscheidung: In dem inkriminierten Flugblatt steht u. a. von "Roben- und Schlüsselknechten in Moabit und Tegel" und wer anders als die Moabiter Richter könnten mit Robenknechten gemeint sein. Frau Richter Schott hätte sich - so meinte Richter Heidenreuther - selber wegen Befangenheit ablehnen müssen und das Verfahren gegen Dieter Kunzelmann gar nicht durchführen dürfen, denn sie ist ja auch mit 'Robenknecht' gemeint. Das Verfahren sollte an das Amtsgericht zurückverwiesen werden, denn nur ein Richter könne diesen Prozeß führen, der zum Zeitpunkt des Verteilens dieses Flugblattes (Beerdigung der Mutter von Horst Mahler, Oktober 75) noch nicht Richter war.

Amtsgericht Tiergarten

Berlin-Tiergarten, Turmstraße 91-Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf (Vermittlg.): 39 40 11, Intern: (933), App. Nr. nebenst
PostKto der Justizkasse Berlin (West):
BinW 352-188 (BLZ 100 100 10)

Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

269 Ds 130/76

← Geschäftsnummer
bitte stets angeben

☒

Datum

1482 18.8.1978

Herrn Rechtsanwalt
Henner Kraetsch
Gneischnaust. 109/110

1000 Berlin 61

EMPFANGEN

28. AUG. 1978

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Turmstraße 91
S-Bhf. Bellevue
Bus A 16, 24, 70, 86, 90
(Diese Angaben sind unverbindlich)

EMPFANGEN

28. AUG. 1978

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

Dieter Hans Kunzelmann,
geb. am 14.8 7.1939 in Bamberg,
wohnhaft: Weisestr. 17, 1000 Berlin 44,

wegen Verst. gegen das Versammlungsgesetz

wird das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft
gem. § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt, weil die
in diesem Verfahren zu erwartende Strafe angesichts der
vielfachen Verurteilungen des Angeklagten in anderen
Strafsachen nicht ins Gewicht fällt.

Kühn
Richter

Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
Justizangestellte





Vor Prozeß um neuen Müll-Skandal

Manipulationen in Wannsee — Privatifirma schädigte Stadtreinigung

Die Staatsanwaltschaft hat Anklage gegen fünf Inhaber oder Mitarbeiter einer privaten Müllbeseitigungsfirma erhoben, die für einen Müllskandal von erheblichem Ausmaß verantwortlich sein sollen. Von 1973 bis 1976, so die Ermittlungen, haben Fahrer der Firma in Zusammenarbeit mit Bediensteten der Stadtreinigung die Ablagerungsgebühren für Industrieschutt auf der Müllkippe Wannsee manipuliert. Die Angeklagten sollen den Betrug organisiert oder davon profitiert haben. Den Schaden für die Stadtreinigung und damit für den öffentlichen Haushalt schätzt Staatsanwalt Wiedenberg „sehr vorsichtig“ auf mindestens 600 000 Mark.

Über Jahre soll sich folgendes System eingespielt haben: Die Lastwagen der Firma, mit Industrieschutt beladen und über Firmenfunk gesteuert, erschienen an der Eingangskontrolle in Wannsee. Dort sollen regelmäßig Bedienstete der Stadtreinigung absprachegemäß entweder geringere Müllmengen gelocht (gebucht) haben, als die Wagen tatsächlich geladen hatten, oder Abfälle, mit einem teureren Tarif zum Normaltarif berechnet haben. So sparte die Firma Ablagerungsgebühren bei der monatlichen Abrechnung.

Die Fahrer, so die Anklage, hätten von der Firma etwa 30 Prozent der gesparten Gebühren als Prämien erhalten. Diese Gelder seien wöchentlich gezahlt worden, bar und ohne Quittung. Die Fahrer müssen jetzt ebenfalls mit einer Anklage oder mit Strafbefehlen rechnen. Die Ermittlungen sind aber sowohl noch nicht abgeschlossen.

Nicht ermitteln konnte die Staatsanwaltschaft die Vorteile der Eingangskontrolle, ohne die das System nicht funktioniert hätte. Zwar werden Spirituosen als Geschenke vermutet; bei der Firma sollen auch Quittungen

auf einer Besprechung im Jahre 1972 beschloß. Für nachweisbar hält die Anklage bei 5182 Einzelhandlungen einen Schaden für die Stadtreinigung von 262 254 Mark; der wirkliche Schaden wird aber weit höher geschätzt.

1973 ein ähnlicher Betrug

Es gibt personelle Verbindungen zu einem 1973 aufgedeckten Müll-Skandal; das besagen jedenfalls die Ermittlungen. Damals hatte eine andere Firma mit einem ähnlichen System ebenfalls an der Müllkippe Wannsee Gebühren hinterzogen. Das Gerichtsverfahren dazu im Jahr 1975 sei allerdings etwa ausgegangen „wie das Hornberger Schießen“, stellte Staatsanwalt Wiedenberg jetzt fest. Es ließ sich nur ein Schaden von 3480 Mark nachweisen, obwohl Vermutungen weit höher gingen. Den Niederlassungsleiter der Firma verurteilte die Vierte Strafkammer damals zu 6000 Mark Strafe wegen Betrugs, zwei Angestellte zu je 2000 Mark; 18 Fahrer erhielten Strafbefehle über 200 bis 400 Mark.

Für den neuen Müll-Prozeß ist die 15. Strafkammer zuständig. Verhandlungstermine stehen noch nicht fest. TSP 29.8.78 WM



ZEITSCHRIFT "RADIKAL" SOLL SICH SELBST ZENSURIEREN

■ WESTBERLIN: Am 5. Juni wurde der presserechtlich Verantwortliche der Zeitschrift "Radikal" zu DM 875,- Geldstrafe wegen "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" (§ 189) verurteilt. In 3 das Buback-Attentat ablehnenden Artikeln der Zeitschrift waren folgende Zitate herausgerissen worden: "Buback war ein Bulle, ein karrieristischer Technokrat, ein rücksichtsloser Menschenjäger, einer der größten Scharfmacher, ... die Ermordung von S. Hausner, H. Meins und U. Meinhof markieren seinen Weg...". Das Gericht sah es zwar nicht als erwiesen an, daß der Angeklagte sich mit diesen Passagen identifizierte, doch verurteilte ihn, weil er die Zeitschrift nicht von strafbarem Inhalt habe freigehalten.

Für die Prozeßkosten - ca. 1.600,- DM - bittet die Redaktion um Spenden: P SchKto WB, Gruppe A, Kto.: 221241/108, Kennwort: "Prozeß"



FLUGBLATTVERTEILEN NACH ART. 5 GRUNDGESETZ GESCHÜTZT

■ WESTBERLIN: Das Bundesverwaltungsgericht entschied, daß das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durch Flugblattverteilen höherwertig anzusehen ist als Bestimmungen zur Reinhaltung der Straße. Damit wurde ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen der Humanistischen Union und dem Polizeipräsidenten von Berlin beendet (AZ: 7 C / 45.74, 4.78, 5.78, 6.78 vom 7.6.1978)



■ BERLIN: Zu 4 1/2 und 4 Jahren Gefängnis wegen unerlaubtem Waffensitzes wurden im Juni Harry Stürmer und Heinz Herlitz von der Staatsschutzkammer verurteilt. Ursprünglich war wegen "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" angeklagt worden; als die Beweise fehlten, wurde dieser Punkt fallengelassen, "um das Verfahren abzukürzen" (Staatsanwalt). Die 129a-Anklage diente jedoch seit dem 12.5.77 - dem Tag der Verhaftung von Stürmer und Herlitz - zu verschärften Haftbedingungen und zur Kontaktsperre im Herbst 77.

Mißhandlung eines Studenten durch Zivilfahnder wird nicht bestraft!

Im Info Nr. 5/78 informierten wir ausführlich über die Vorfälle anlässlich des Besuchs von Kohl in der TU.

Auch TU-Präsident Berger hatte beobachtet, wie ein Student von dem Zivilfahnder Zawadzinski auf dem Boden liegend geschlagen wurde und deswegen Strafanzeige erstattet. Das Ermittlungsverfahren gegen den prügelnden Zivilfahnder wurde natürlich von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da angeblich Aussage gegen Aussage stehe. Hierzu muß gesagt werden, daß u.a. 19 (!) Polizeizeugen gehört wurden, die gegen 5 andere Zeugen aussagten.

Im Info Nr. 5 druckten wir die ausführliche Begründung des Rechtsanwaltes ab, mit dem ein sog. Klageerzwingungsverfahren eingeleitet werden sollte. Der Staatsanwalt bezeichnete diesen Antrag jedoch als nicht ausführlich genug und unzulässig, u.a. wird bemängelt, daß der Student seine Verletzungen nicht näher beschrieben hätte und daß sich das Tatgeschehen ohne Rückgriff auf die Akten der Staatsanwaltschaft nur erahnen lasse. Im Klageerzwingungsverfahren müsse ein solcher Rückgriff aber entbehrlich sein. Die Vermutung liegt nahe, daß hier der Prügeleinsatz eines Polizisten mit offensichtlich fadenscheinigen juristischen Begründungen gedeckt werden soll. Wie so oft ist der Geprügelte auch der Schuldige.

Schießwütiger Polizist freigesprochen - Opfer verurteilt

Im August letzten Jahres hatte der Angeklagte 'einen über den Durst getrunken' und fühlte sich durch den Krach der Kinder in dem engen Hinterhof im Schlaf gestört. Er soll eine Bierflasche in den Hof geworfen haben. Als die Polizisten des bekannten - inzwischen aufgelösten - Reviers 108 kamen, war alles ruhig und die Frau des Angeklagten meinte durch die verschlossene Wohnungstür als die Polizisten in die Wohnung wollten, sie hätten ja keinen Haftbefehl und es wäre ja jetzt nichts mehr los. Diese drangen jedoch gewaltsam in die Wohnung, wo sich der inzwischen wieder wach gewordene Mann ihnen in den Weg stellte und zwar mit einem Brotmesser in der Hand, weil er seine Frau bedroht glaubte. Es gelang ihm die Polizisten wieder aus der Wohnung in das Treppenhaus zu drängen. Diese ließen jedoch nicht locker und besprachen dort ihr weiteres Vorgehen. Ein Wohnungsnachbar, der auch als Zeuge geladen war, hörte wie einer von ihnen sagte: den leg' ich um. Tatsächlich hörte er kurz darauf zwei Schüsse. Der Angeklagte erhielt eine lebensgefährliche Bauverletzung. Seine Anzeige gegen den schießwütigen Polizisten wurde bald darauf eingestellt. Der Mann bekam eine Anklage wegen versuchten Totschlags! (Ein Polizist war wohl leicht am Ohr geritzt worden).

Die 51. Schwurgerichtskammer des Landgerichts verurteilte ihn unter Vorsitz von Richter Dr. Schwerdtner wegen vorsätzlichen(?) Vollrauschs, in dem er Widerstandshandlungen und Körperverletzung begangen haben soll.

Die Anklage wegen versuchten Totschlags wurde allerdings fallengelassen; denn so nach den Worten des Vorsitzenden Richters, der Angeklagte sei durch die Folgen der Schußverletzungen genug bestraft (!) und er werde täglich an seine Tat erinnert. (Seinen Beruf als Maurer kann er nicht mehr ausführen!).

Nachträgliche Kriminalisierung des Druckerstreiks von 76 fallengelassen

Während des Druckerstreiks war eine Ausfahrt des Verlagsgebäudes vom "Tagesspiegel" mit Taxen blockiert worden, um die Auslieferung der streikbrecherischen Notausgaben zu verhindern. Außerdem hatte ein Taxi ein Auslieferungsfahrzeug verfolgt und später 11.000 Exemplare der Notausgabe aus dem Fahrzeug geholt und war damit weggefahren. Die Anklagen lauteten auf Nötigung und Diebstahl. In der I. Instanz waren die Taxi-Fahrer verurteilt worden, obwohl diese die Tat selbst abgestritten haben. Jetzt in der Berufung wurden sie freigesprochen und zwar mit folgender Begründung:

1. Die Wegnahme der 11.000 Zeitungen war kein Diebstahl, da er sich damit nicht bereichern wollte. Es könnte höchstens wegen Sachbeschädigung eine Verurteilung erfolgen, diese Anklage liegt jedoch nicht vor,
2. Nötigung war auch nicht gegeben, weil nicht klar war, ob die Auslieferungsfahrer überhaupt versucht hatten, rauszufahren; denn später sind sie ja rausgefahren.

Gefängnis

Streik in Tegel

In Tegel kam es zu einer eintägigen Arbeitsverweigerung, da der den Gefangenen monatlich einmal zustehende Einkauf von zusätzlichen Nahrungs-, Genuß- und Körperpflegemitteln nur in Abständen von bis zu sechs Wochen in den letzten Monaten möglich war. Außerdem ist bekannt geworden, daß der Arbeitsverdienst vom Monat Juli erst Mitte September für den Einkauf zur Verfügung gestellt wurde.

Anstaltsleiter Glaubrecht erklärte natürlich zuerst, die Einkäufe hätten regelmäßig stattgefunden, mußte dann jedoch zugeben, daß er selbst in den Monaten Juni und Juli in Urlaub war. Weiter kündigte er sofort Disziplinarmaßnahmen gegen die am Streik beteiligten Häftlinge an und wollte die Insassenvertretung ihres Amtes entheben. Als dies - wohl auch wegen der berechtigten Forderungen - einigen Staub in der Presse aufwirbelte, erklärte ein Sprecher der Justizverwaltung, daß solche - von Glaubrecht angedrohten Sanktionen - nicht zu erwarten seien. Am 2.9. war dann aber im Tagesspiegel zu lesen, daß die Insassenvertretung des Hauses I doch abgelöst bleibe, weil sie zu 'rechtswidrigem' Verhalten aufgefordert habe. Auch die Disziplinarmaßnahmen gegen 22 Gefangene, nämlich einmalige Einkaufssperre und Nichtauszahlung des anteiligen Arbeitsentgeltes für den Streiktag werden aufrecht erhalten. Zynisch kann man es dann nur nennen, wenn gesagt wird, daß gegen diese 'Maßnahmen' Rechtsmittel möglich sind, was heißt, daß dann die Senatsverwaltung wiederum über ihre vorherige Entscheidung 'entscheiden' muß.

Isolation verhindert Resozialisierung

Brief der Gefängnispfarrer in Plötzensee an den Justizsenator

Gegen den geplanten Bau einer Sicherheitshaftanstalt für Terroristen und hochgradige Gewaltverbrecher innerhalb der Jugendstrafanstalt Plötzensee hat sich das Evangelische Pfarramt bei der Jugendstrafanstalt Plötzensee in einem Brief an den Senator für Justiz, Gerhard Moritz Meyer, am 25. Juli gewandt. - Der Brief lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Senator Meyer! Wir, die Mitarbeiter des Evangelischen Pfarramtes bei der Jugendstrafanstalt Plötzensee, sind betroffen und beunruhigt über den Artikel im Tagesspiegel vom 21.7.1978 über den geplanten "Bau einer Sicherheitshaftanstalt für Terroristen" und "andere hochgradige Gewaltverbrecher". Besonders erschreckt uns die Tatsache, daß diese "zentrale Hochsicherheitsanstalt" innerhalb der Jugendstrafanstalt verwirklicht werden soll. Nachdenklich hat uns gestimmt, daß das Gespräch über den Bau einer "zentralen Hochsicherheitsanstalt" in Plötzensee in den Tagen des 20. Juli geführt wird. Inzwischen spinnen sich Gerüchte um diesen Zeitungsbericht und verursachen Ängste bei Mitarbeitern und Insassen.

Seit Jahren wird in der Jugendstrafanstalt Plötzensee entsprechend der Absicht des § 91 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eine an erzieherischen Gesichtspunkten ausgerichtete Vollzugsform praktiziert. Die bisher vorliegenden Protokolle der durch Beschluß des Bundestages eingesetzten Jugendstrafvollzugskommission, die ein Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeiten soll, zeigen in der Tendenz noch differenziertere Möglichkeiten für die Erziehung und Behandlung der jugendlichen Straftäter auf und gehen über die bisher verwirklichte Praxis weit hinaus.

Der Umbau eines Teils der Jugendstrafanstalt zur Sicherheitshaftanstalt macht unseres Erachtens die Durchführung eines differenzierten und behandlungsorientierten Jugendstrafvollzuges unmöglich.

Bei schon jetzt starker Überbelegung der veralteten Anstalt wird durch die räumliche Verkleinerung und den damit noch anwachsenden Belegungsdruck ein Wohngruppenvollzug sinnlos. Bedingt durch die zu errichtenden Sicherheitsbauten muß ein großer Teil des Freizeit- und Sportgeländes wegfallen. Weiterhin befürchten wir durch die geplanten strengen Sicherheitsvorkehrungen einschränkende Auswirkungen auf die pädagogischen Maßnahmen der Behandlung und Erprobung von Jugendlichen.

Das seit Januar 1977 gültige Strafvollzugsgesetz beschreibt die Gestaltung des Vollzuges in § 3: "(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern." In § 154, 1 StVollzG heißt es: "Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen." Dadurch werden nach der Absicht des Gesetzgebers alle Mitarbeiter an der Planung und Erreichung des Vollzugszieles (§2: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.") beteiligt. Wenn aber, wie wir vermuten, in dem geplanten Bau wieder allein Sicherheitskriterien im Vordergrund stehen, dann beschränken sich die Aufgaben der Mitarbeiter auf reine Versorgungs- und Aufsichtsaufgaben und damit auf reine Verwahrfunktion.

Schon länger wird die Frage kontrovers diskutiert, ob bestimmte Tätergruppen integriert in den Gesamtstrafvollzug oder gesondert unterzubringen sind. Wir sehen dabei die besonderen Probleme Berlins in Bezug auf die Gruppe der politisch motivierten Straftäter. Aber auch die politisch motivierten Straftäter sind Strafgefangene, für die die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugsgesetzes gelten und Anwendung finden müssen. Jegliche Isolation und Konzentration rufen unserer Meinung nach schädliche Folgen des Freiheitsentzuges hervor, denen entgegenzuwirken ist (vgl. StVollzG § 3,2), und verhindern damit eine anzustrebende Resozialisierung.

gez.
Martina Gern
(Pfarrerin)

gez.
Achim Kindler
(Diakon)

gez.
Christian Maechler
(Pfarrer)

Der senator für schulwesen entfernt aus der personalakte die ergebnisse der politischen überprüfung

RAINER MEHLHORN

In der Bundesrepublik sind bisher zwei urteile ergangen, die den behörden auf-erlegten, die „erkenntnisse“ aus den personalakten zu entfernen.

In meinem fall entfernte der Berliner senator für schulwesen im zuge einer klage bereits vor der verhandlung des eigent-lichen streitgegenstandes alle die politi-sche überprüfung betreffenden akten-teile.

Im folgenden soll der vorgang kurz skiz-ziert werden, damit interessierte betroffe-ne ähnlich verfahren können.

Der fall datiert bis in das jahr 1975 zu-rück, wo mir vorgeworfen worden war, nicht „jederzeit für die freiheitliche demo-kratische grundordnung...“ einzutreten.

Mit unterstützung des rechtsschutzes der GEW (rechtsbeistand: Dr. M. Zieger) reichte ich die klage auf einstellung ein, wo-rauf schnell die „zweifel“ ausgeräumt wurden, und ich eingestellt werden konnte.

Bis zu diesem zeitpunkt war meine vor-malige bewerbungsakte — jetzt personal-akte — bereits beträchtlich angefüllt mit „dokumenten“ — wie flugblättern und broschüren —, die meine politische ver-gangenheit belegen sollten, sowie gut-achten, wie diese dokumente zu werten seien und die auf mein zukünftiges ver-halten hin schlüsse zogen.

Mein antrag auf entfernung dieser schrift-stücke wurde mit folgender begründung negativ entschieden:

„... da gemäß § 56 LGB ... alle den beamten betreffenden vorgänge (zu den personalakten) gehören und die führung von nebenakten unzulässig ist, (bin) ich daher nicht bereit, den schrift-verkehr aus Ihren personalakten zu entfernen. Bei der entscheidung, ob ein vorgang zu den personalakten zu nehmen ist, ist zu berücksichtigen, daß die personalakten häufig grundlage für eine sachgemäße verwendung des beamten und für beamtenrechtliche maßnahmen des dienstherren sind und deshalb möglichst vollständig und lückenlos aufschluß über die person des beamten geben soll.“ (senator für schulwesen)

Der kern unserer klagebegründung auf entfernung der politischen überprüfung

aus den personalakten lautete dann fol-gendermaßen:

„In die personalakte eines beamten ge-hören, soweit bewerbungsvorgänge be-troffen sind, nur die üblichen, auch bei den übrigen beamten vorhandenen unter-lagen. Sonst würde der beamte, bei dem aufgrund von irgendwelchen, evtl. sehr fragwürdigen erkenntnissen des verfas-sungsschutzes zweifel an seiner verfas-sungstreue entstanden sind, im gegen-satz zu den übrigen beamten ungleich behandelt werden, denn er würde wei-herhin mit seiner personalakte den makel mit sich führen, daß einmal zweifel an seiner verfassungstreue bestanden haben. Desgleichen würde die gefahr bestehen, daß ihm weiterhin, auch wenn er diese zweifel widerlegt hat, die erkenntnisse des verfassungsschutzes vorgehalten wer-den könnten.“ (Zieger)

(Zu den gleichen „vorwürfen“ wurde ich später dann auch von der „landeskom-mission“ vernommen, wo ich mit hinweis auf die frühere „befragung“ die aussage verweigerte.)

Nach eineinhalbjähriger verzögerungs- und hinhaltetaktik war der senator end-lich bereit, alle den vorgang der politi-schen überprüfung betreffenden schrift-stücke zu entfernen. Durch einen kleinen verfahrensfehler unsererseits wurde leider bei der „klaglosstellung“ versäumt, aus-drücklich die vernichtung der entfernten akteile festzuschreiben. Deshalb wur-de diesbezüglich ein erneuter antrag ge-stellt, da ein führen von „nebenakten“ nicht statthaft ist. (siehe oben: schreiben des senators für schulwesen)

Im großen und ganzen kann man in diesem aufgeführten fall von einem juristischen erfolg in sachen politischer disziplinierung und berufsverbote sprechen. Dieser und ähnliche erfolge können jedoch nur erzielt werden, wenn die breite öffentliche und ge-werkschaftliche kampfansage gegen berufsverbote und politischer diszi-plinierung aufrechterhalten und vertieft wird.

Hierzu gehört auch, daß alle ähnlich be-troffenen einen antrag auf entfernung der überprüfungsvorgänge aus den personal-akten einreichen. Näheres ist über die GEW BERLIN zu erfahren.

Treuepflicht für Altenfürsorger?

Unter dieser Überschrift berichtete Uwe Schlicht in Nr. 9990 über die im wesentlichen erfolgreiche klage eines Sozialarbeiters, den das Bezirksamt Kreuzberg wegen Zweifeln an seiner Verfassungstreue nicht einstellen will. In Nr. 9993 war dann zu lesen, daß das Bezirksamt Berufung unter anderem mit dem Argument eingelegt hat, es sei keine freie Stelle mehr vorhanden. Dieser Fall bestätigt daß sich trotz vieler Befürwortungen gerade auch von maßgeblichen SPD-Politikern in jüngster Zeit die Überprüfungspraxis eher verschärft statt liberalisiert. Zwar gibt es eine Reihe von Gerichtsentscheidungen, die die Einschaltung des Verfassungsschutzes bei Überprüfungen kritisieren, politische Aktivitäten in der Ausbildungszeit nicht zum Anlaß für durchgreifende Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers nehmen wollen, sondern der praktischen Bewährung im öffentlichen Dienst die einzig ausschlaggebende Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Bewerbers zukommen lassen wollen. Von solchen Beurteilungskriterien wollen Landeskommission und Einstellungsbehörden in Berlin nichts wissen. Wie in so gut wie allen Überprüfungsverfahren, so wurden auch hier die Routineauskunft des Verfassungsschutzes verwertet, Aktivitäten aus der Studiumszeit unter die Lupe genommen und die Praktikantenzeit des Bewerbers im Bezirksamt Kreuzberg sowie viele positive Gutachten zu seiner Tätigkeit und demokratischen Haltung mit Stillschweigen übergangen. So mußte auch das Arbeitsgericht mit Verwunderung feststellen, daß von den Behörden nichts von der Fülle der entlastenden Vorbringen des Bewerbers auch nur zur Kenntnis genommen worden war. Unfehlbarkeit von Verfassungsschutz und Landeskommission; zu Stein gewordene Verdächtigungen — das sind die neuen Ablehnungsründe im öffentlichen Dienst. Weitere kommen hinzu, denn unser Staat will sich offenbar auch vor solchen vermuteten Verfassungsfeinden schützen, denen gerichtlich ihre demokratische Haltung bestätigt wurde. Steht kein obrigkeitstreuer Personalrat zur Verfügung, der wie bei den in Sachen Verfassungstreue vor dem Arbeitsgericht erfolgreichen BVG-Lehringen die Ablehnung dennoch durch „verantwortungsbe-wußte“ Ablehnung der erforderlichen Zustimmung zur Einstellung durchsetzt, dann hilft der Personalamtsleiter, der einfach keine freie Stelle mehr findet. Wo nichts ist, hat nicht nur der Kaiser, sondern neuerdings auch der vor Gericht erfolgreiche „Verfassungsfeind“ sein Recht verloren. Auf der Strecke bleiben außer ihm das verfassungskräftige politische Diskriminierungsverbot, die Garantie des effektiven Rechtsschutzes und das rechtsstaatliche Gebot, staatliches Unrecht an einem Bürger wiedergutzumachen. Arbeitslosigkeit und Stellenstreichungen komplettieren das Arsenal der Ausschlußgründe gegen vermutete Verfassungsfreunde.

Dr. Matthias Zieger, Berlin-Kreuzberg,
Rechtsanwalt 17 Sp. v. 27.8.78

landesamt für berufsverbote

vertrauliche dokumente der
»Landeskommission bei dem Senator für Inneres«

AUS: berliner lehrer -
zeitung 9/78

das berufsverbot als verwaltungsakt

Schon im herbst 1977 ist ein bericht der „Geschäftsstelle der Landeskommission bei dem Senator für Inneres“ vom august 77 bekanntgeworden, in dem die LdK dem Rat der Bürgermeister details ihrer arbeit mitteilte.

Jetzt ist uns ein wesentlich ausführlicherer bericht der LdK – offensichtlich für den senat erstellt – zugespielt worden, aus dem die gesamte berufsverbotspraxis des Berliner senats, der bezirksämter und der universitäten ersichtlich ist.

In einer anlage liegt eine statistik der arbeit der LdK für das Jahr 1977 vor, aus der nur teile im januar im Landespresse-dienst veröffentlicht wurden. Erstmals wird hiermit die statistik der „erkennt-nisse“ bekannt, die regelmäßig zur be-gründung von berufsverboten verwendet werden.

Die blz dokumentiert diesen bericht der landeskommission für berufsverbote im wortlaut und vollständig, da nirgendwo die berufsverbotspraxis in Berlin deutlicher und unverhüllter zu erkennen ist. Emotionslos und ohne jegliche skrupel wird die verurteilung zum berufsverbot als verwaltungsakt dargestellt – wie das ausstellen von führerscheinen oder das einziehen von hundesteuer.

Eine kommentierung dieser dokumente ist u.e. nicht erforderlich, die ungeheuer-lichkeit der dokumentierten vorgänge geht aus dem bericht selber hervor. Einige aussagen sollen dennoch hervor-gehoben werden:

1. In 34 fällen hat die LdK 1977 berufs-verbote verhängt. Grundlage dieser be-rufsverbote waren „erkenntnisse“ über die mitgliedschaft in oder die unter-stützung von verfassungs„feindlichen“ (nicht „widrigen“) parteien oder orga-nisationen. Damit hat die LdK – wie es auch die

jury des Russell-Tribunals gerade erst feststellte – in 34 fällen die menschen-rechtskonvention gebrochen.

2. In weiteren 38 fällen haben bezirksäm-ter etc. aufgrund von „erkenntnissen“ auf die einstellung aus „personalwirt-schaftlichen gründen“ verzichtet. Da nur die bewerber von der LdK über-prüft werden, die unmittelbar zur ein-stellung vorgesehen sind, können die „personalwirtschaftlichen“ gründe nur vorgeschoben sein. In diesen fällen ist nicht einmal die postulierte „rechts-staatlichkeit“ des verfahrens gewahrt.

3. Es werden auch dann berufsverbote ausgesprochen, wenn die mitglied-schaft in oder die aktivitäten für eine der als verfassungsfeindlich bezeichne-ten organisationen nicht beweisbar ist. „Außert sich der bewerber zu den er-kenntnissen nicht oder nur teilweise, handelt die einstellungsbehörde rechtmäßig, wenn sie die . . . zweifel als wei-terbestehend betrachtet.“ Eine beweis-pflicht gegenüber dem bewerber – grundsatz deutscher gerichtbarkeit – besteht nicht. Das deckmäntelchen „rechtsstaatlichkeit“ ist nur ein löchri-ger, zerschlissener lumpen.

4. Bezirksamter wie das BA Charlotten-burg unterlaufen das prüfverfahren, in-dem sie einmal die überprüfung auch auf pförtner und putzfrauen ausweiten und zum anderen der empfehlung der LdK nicht folgen, sondern auch bewerber, über die nur „unerhebliche er-kenntnisse“ vorliegen, aus personalwirt-schaftlichen gründen ablehnen. Nicht einmal die vereinheitlichung der ableh-nungskriterien – eine der begründun-gen für die einrichtung der LdK – wird tatsächlich erreicht: weiterhin ist der bewerber den willkürlichen interpreta-tionen der bezirksämter ausgeliefert.

5. Berufsverbote werden nicht erst dann ausgesprochen, wenn bewerber nach-weislich gegen die verfassungsmäßige ordnung verstoßen haben. Sondern die mitgliedschaft in bzw. aktivitäten für legale, bei allgemeinen bzw. universi-tären wahlen zugelassene parteien oder gruppen führen automatisch zum be-rufsverbot. Die beteiligung an parla-mentarischen wahlen, die kandidatur für das abgeordnetenhaus bzw. für hochschulgremien wird mit berufsver-bot bestraft.

Man kann nur mit entsetzen reagieren, wenn man liest, mit welcher kaltschnäu-zigkeit die behörden fortwährend die ga-rantien der menschenrechte und der Ber-liner verfassung (insbesondere § 13) bre-chen, und wenn man erfährt, daß auch die gerichte es längst aufgegeben haben, die verfassungsgarantien zu schützen.

Seit dem beschluß des Bundesverfassungs-gerichts vom 22.5.1975 rangiert bei den gerichten der schutz des staates vor dem schutz der verfassung bzw. der bürger vor den übergriffen des staates. Das Bundes-verfassungsgericht hat das ihm allein zu-stehende recht der feststellung der ver-fassungswidrigkeit an die exekutive abge-treten, indem es den staatsschützern über-lassen hat, verfassungs„feindlichkeit“ zu definieren und festzustellen.

Bürokratisierung des verfahrens wird als rechtsstaatlichkeit verkauft, verfassungsbruch als verfassungsschutz, die über jahr-hunderte erkämpften rechte der bürger gegenüber dem staat werden vorgeblich „zum schutze der bürger“ verletzt.

Wer die nachfolgenden dokumente, ohne grausen liest, hat angesichts der bürokrati-sierung des grauens das gruseln schon verlernt. Wer aber angesichts solcher do-kumente noch – wie Erich Frister – be-hauptet, in der BRD gäbe es kein berufs-verbot, macht sich am abbau demokrati-scher rechte mitschuldig. Uwe Duske

Seien Sie nicht überrascht, wenn Sie zum Beispiel politisch interessierte Franzosen oder Italiener fragen, warum es bei uns nicht kommunistische Briefträger, Lokomotivführer oder auch Lehrer geben soll, wo doch in anderen westeuropäischen Ländern Kommunisten nicht schon deshalb benachteiligt sind, weil sie anders denken als beispiels-weise Konservative, Sozialdemo-kraten oder Liberale. Dazu läßt sich einiges sagen.

Hier fürs Gespräch mit den Nachbarn einige **ANREGUNGEN:** Wenn Sie auf „Berufsver-bote“ angesprochen werden, sollten Sie wissen: Es gibt bei uns kein Berufsverbot. Auch nicht, wenn jemand extreme Mei-nungen vertritt. Aber unsere Beamten-gesetze sehen vor, daß Gegner des demokratischen Staates nicht im Staatsdienst beschäftigt werden dürfen. Grundsätzlich gilt: Nie-mand wird aus dem Staats-

dienst wegen seiner poli-tischen Überzeugung ent-lassen. Sondern nur aufgrund aktiver Handlungen gegen die Demokratie. Inzwischen sollten wir uns allerdings fragen, ob einige in unserem Land die Überprüfung von Bewer-bern für den öffentlichen Dienst nicht überreiben. Überzogene Reaktionen der Verwaltungen verdienen mit Recht Kritik. Denn: Das gewachsene Vertrauen in die Stabilität

unserer Demokratie erfor-dert mehr Toleranz und Gelassenheit. Das ist auch wichtig, wenn Europa – wie durch die Direktwahl des Euro-päischen Parlaments im nächsten Jahr – weiter zu-sammenwachsen soll. Denn in der Gemein-schaft gibt es viele und un-terschiedliche politische Strö-mungen. Und wir werden sie in Zukunft zu berück-sichtigen haben. Das erfor-dert auch bei uns ein Mehr an Toleranz.

Vielleicht wollen Sie unseren Nachbarn nicht nur etwas über Deutschland sagen. Vielleicht möchten Sie selber mehr darüber wissen, wie es bei uns in Europa weitergeht. Wir schicken Ihnen gern eine Europa-Broschüre. Schreiben Sie uns einfach. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Postfach 900, 5300 Bonn 1.



Geschäftsstelle der Landeskommision bei dem Senator für Inneres

Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst bei der Landeskommision

Grundlage für das vom Senat beschlossene und vom Abgeordnetenhaus mehrheitlich gebilligte Verfahren bei der Landeskommision, das seit dem 1.1.1977 durchgeführt wird, sind die in Form von Rundschreiben des SenInn dazu herausgegebenen Verwaltungsvorschriften.

1. Zuständigkeit der Landeskommision

Die Landeskommision ist zuständig für die Prüfung der Verfassungstreue solcher Bewerber, die nach erfolgter Auswahl für eine Einstellung vorgesehen sind. Die Landeskommision ist nicht zuständig für Bedienstete, die bereits in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen und bei denen die Dienstbehörde aus anderen Anlässen (z.B. Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit) eine Prüfung der Verfassungstreue vornimmt. Dabei ist der Senat der Auffassung, daß Bedienstete, deren Verfassungstreue bei der Einstellung geprüft worden ist, später nicht mehr zu überprüfen sind, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine mangelnde Verfassungstreue vor.

2. Anfragen der Einstellungsbehörden beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Die Fälle, in denen vor einer Einstellung beim LfV anzufragen ist, sind in dem Rundschreiben II Nr. 112/74 aufgeführt. Daraus ergibt sich, daß die Anfragepflicht auf bestimmte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt ist.

Das Bezirksamt Charlottenburg hat im letzten Jahr als einzige Dienstbehörde diese Anfragepflicht durch Bezirksamtbeschuß praktisch auf alle Bedienstete einschließlich Boten, Pförtner und Reinigungsfrauen ausdehnen wollen. Der Senat ist diesem Versuch durch sein klarstellendes Rundschreiben II Nr. 13/78 entgegengetreten, das im Rat der Bürgermeister mehrheitlich gebilligt worden ist.

Es hat im Jahre 1977 aufgrund eines Urteils der VII. Kammer des VG Berlin vom 3.3.1977 Zweifel darüber gegeben, ob die routinemäßige Anfrage beim LfV rechtmäßig sei. Das VG Berlin hatte in seinem Urteil gemeint, für eine solche Anfrage bestehe keine gesetzliche Grundlage. Inzwischen hat aber das OVG Berlin als Berufungsinstanz durch Urteil vom 24.2.1978 (OVG IV B 76.76) die Rechtsauffassung des Senats bestätigt, daß routinemäßige Anfragen beim Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern rechtmäßig sind. Damit ist für Berlin die Rechtslage geklärt.

Ausnahmeregelungen für Ferienhelfer und ABM-Kräfte

Um die zügige Einstellung von kurzfristig beschäftigten Ferienhelfern zu gewährleisten, hat der SenInn im letzten Jahr den Bezirksämtern mitgeteilt, daß eine Einstellung von Ferienhelfern auch ohne vorherige Anfrage beim LfV erfolgen könne. Dies hatte zu einer Auseinandersetzung mit dem BA Charlottenburg geführt, das eine solche Ausnahmeregelung für unzulässig hält. In diesem Jahr scheint es mit Ferienhelfern keine Probleme zu geben, da Bezirksämter, die auch in diesen Fällen anfragen wollen, dies jetzt rechtzeitig vor den Ferien tun.

Ebenso hat der SenArbSoz im Einvernehmen mit dem SenInn die Einstellung von ABM-Kräften (regelmäßig für 9 Monate) generell ohne Anfrage beim LfV ermöglicht. Ein Teil der Bezirksämter fragt allerdings für den sozialpädagogischen Bereich zumindest noch nach der Einstellung beim LfV an.

Anfragepflicht und Sicherheitsüberprüfung:

Die Anfrage der Einstellungsbehörden beim LfV wird häufig mit der Sicherheitsüberprüfung verwechselt, die nur für bestimmte sicherheitsempfindliche Bereiche (Polizei, Verfassungsschutz,

Justiz) erfolgt und bei der nicht nur — wie bei den Anfragen — auf beim LfV ohnehin vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen wird, sondern bei der zusätzliche „Ermittlungen“ erfolgen (z.B. durch Anhörung von Leumundszeugen). Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage ist auch die zum Teil erhobene Forderung, die Prüfung der Verfassungstreue auf sicherheitsempfindliche Bereiche zu beschränken, unklar, da in diesen Fällen schon immer eine weiterreichende Sicherheitsüberprüfung erfolgt.

3. Beginn des Verfahrens bei der Landeskommision (LdK)

Liegen über einen Bewerber gerichtsverwertbare Erkenntnisse — d.h. solche Tatsachen, die gerichtlich nachprüfbar oder vorhaltbar sind — vor, so gibt das LfV diese an die LdK. Die LdK prüft, ob die übermittelten Tatsachen bei der Prüfung der Verfassungstreue von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können.

Folgende Erkenntnisse werden insbesondere mitgeteilt:

Mitgliedschaft in oder Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen (vgl. dazu die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder), Aktivitäten für solche Organisationen, aus denen sich eine Identifizierung des Bewerbers mit den verfassungsfeindlichen Zielen der Organisation schließen läßt, z.B. Kandidaturen für solche Organisationen bei allgemeinen Wahlen oder bei Wahlen im Universitätsbereich, die Ausübung innerparteilicher Funktionen, die Werbung für solche Organisationen (Info-Stände, Verkauf von Parteizeitungen), die Teilnahme an Veranstaltungen oder Demonstrationen solcher Organisationen.

Ausgeschlossen werden Erkenntnisse, die 5 Jahre zurückliegen und keine Dauerwirkung, wie z.B. eine Mitgliedschaft, haben. Auch einmalige oder mehrere Jahre zurückliegende Aktivitäten führen im allgemeinen dazu, daß die Landeskommision das Prüfungsverfahren nicht weiter durchführt, d.h. ohne Anhörung des Bewerbers eine positive Empfehlung gibt.

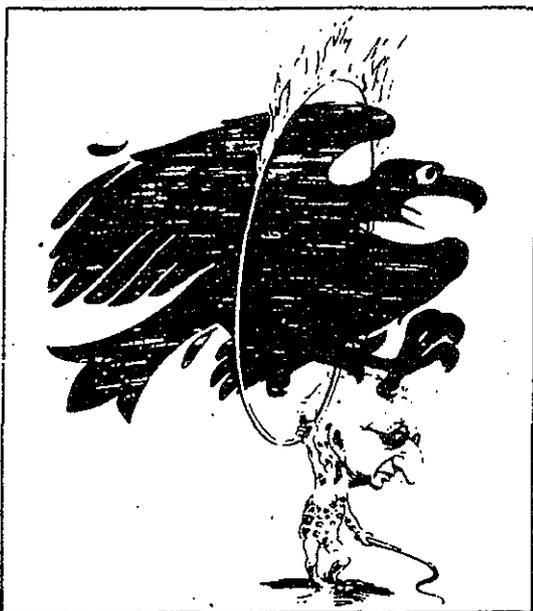
Werden Erkenntnisse für erheblich gehalten, beschließt die LdK im schriftlichen Verfahren, ob der Bewerber gebeten werden soll, sich schriftlich zu äußern, oder ob er mündlich angehört werden soll. Im allgemeinen wird der Bewerber zunächst um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, da eine mündliche Anhörung von dem Bewerber als belastender empfunden werden dürfte.

4. Mitteilung der Erkenntnisse an den Bewerber

Die Geschäftsstelle der LdK teilt dem Bewerber alle Erkenntnisse mit, die nach Auffassung der LdK von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Dem Bewerber wird dabei auch erläutert, aus welchen Gründen diese Erkenntnisse für die Frage der Verfassungstreue bedeutsam sind. Der Bewerber wird dann gebeten, sich zu den Erkenntnissen zu äußern und dabei auch darzulegen, ob die aus den Erkenntnissen gezogenen Schlüsse auf eine Zugehörigkeit und Identifizierung mit einer verfassungsfeindlichen Organisation zutreffen. Dabei ist es nach der Rechtsprechung auch zulässig, nach der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei zu fragen, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen. Dabei kommt es in diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht darauf an, ob bestimmte Erkenntnisse letztlich beweisbar sind. Der Bewerber muß sich zu allen ihm vorgehaltenen Erkenntnissen äußern, es steht ihm frei, die Erkenntnisse zu bestreiten, die Einstellungsbehörde muß dann den Beweis führen. Äußert sich der Bewerber zu den Erkenntnissen nicht oder nur teilweise, handelt die Einstellungsbehörde rechtmäßig, wenn sie die sich aus den Erkenntnissen ergebenden Zweifel als weiterbestehend betrachtet.

GEGENPOL itische Unterdrückung

Info für die Unterstützer des 3. Russell-Tribunals
Nummer 1 herausgegeben in Westberlin



GEGENPOL

will ein Diskussionsforum für die Unterstützer des 3. Russell-Tribunals sein.

GEGENPOL

wird ab September 1978 monatlich in Westberlin erscheinen.

GEGENPOL

bringt Informationen, Materialien und Analysen

- zu den Themen des Russell-Tribunals: Berufsverbote, Zensur, Verfassungsschutz, Strafverfahren;
- zu den bündnispolitischen Problemen im Rahmen des demokratischen Kampfes;
- zur praktischen Arbeit der lokalen Unterstützerguppen des Tribunals;
- zur Perspektive der Antirepressions-Arbeit über das Tribunal hinaus.

GEGENPOL

ist ab Ende September erhältlich:

- über die lokalen Unterstützerguppen; Preis pro Nummer DM 1,-
- beim linken Buchhandel; Preis DM 1,50
- über die Adresse der Redaktion:
GEGENPOL, c/o DH/Aktionskomitee
Altensteinstr. 59, 1000 Berlin 33
Preis DM 1,- plus Porto DM -,50 in Briefmarken

Das Verhalten der Bewerber ist nach den bisherigen Erfahrungen unterschiedlich: Die weit überwiegende Mehrzahl der Bewerber äußert sich zu allen Erkenntnissen und zeigt auch Verständnis für das Prüfungsverfahren. Schwierig gestaltet sich öfter das Verfahren bei Bewerbern für den Universitätsbereich, die gegenüber der Treueprüfung häufig sehr kritisch eingestellt sind.

Ein Teil der Bewerber – häufig Angehörige von K-Gruppen – lehnt in polemischer Form jede Mitwirkung ab. Eine besondere Taktik verfolgt dabei die SEW/DKP sowie die SEW-nahen ADSen. Ihre Mitglieder erklären stereotyp, die Frage nach der Mitgliedschaft in einer „zugelassenen“ Partei verstoße gegen Art. 13 der Berliner Verfassung. Sie verweigern deshalb jede Antwort auf Fragen nach der Zugehörigkeit zu der Partei oder Organisation und zu ihrer Einstellung zu den verfassungsfeindlichen Zielen der Partei oder Organisation. Gleichzeitig erklären sie aber, daß sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten würden. Diese angesichts der politischen Ziele dieser Organisation widersprüchliche Einlassung ist nur damit zu erklären, daß SEW/DKP-Mitglieder ideologisch von einem anderen Demokratiebegriff ausgehen als er im Grundgesetz verankert ist (zu dieser Frage liegt ein Gutachten der Geschäftsstelle der LdK vor).

5. Empfehlung der Landeskommission

Hat der Bewerber – zum Teil erst aufgrund nochmaliger Aufforderung oder weiterer Nachfragen – sich zu den Erkenntnissen geäußert oder eindeutig zu erkennen gegeben, daß er sich nicht äußern will, legt die Geschäftsstelle der LdK den Einstellungsvorgang der LdK mit einem Entscheidungsvorschlag zur abschließenden Entscheidung vor.

Die Statistik von 1977 (Anlage 5) weist aus, daß die LdK nur in 34 Fällen eine negative Empfehlung über einen Bewerber abgegeben hat. Dabei handelte es sich ausschließlich um Fälle, in denen eine aktive Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen feststand oder – wegen der Verweigerung der Mitwirkung des Bewerbers – zu vermuten war. Letzteres gilt insbesondere für abgelehnte SEW/DKP-Mitglieder.

Die immer wieder zu hörende Behauptung, die Teilnahme an nicht verbotenen Demonstrationen, Kandidaturen zu Hochschulgremien, der Bezug von extremistischen Schriften u.ä. führe regelmäßig zur Ablehnung, trifft für Berlin in keiner Weise zu. Solche Erkenntnisse werden zwar als Indizien in das Prüfungsverfahren einbezogen (s. unter 3), eine Ablehnung kommt aber nur in Betracht, wenn eine nachweisbare oder zu vermutende Identifizierung des Bewerbers mit verfassungsfeindlichen Organisationen vorliegt. Das Verfahren bei der LdK stellt strikt auf die Einzelfallprüfung ab, es gibt keinerlei Automatismus zwischen Erkenntnissen irgendwelcher Art und Entscheidungen der Landeskommission.

6. Entscheidung der Einstellungsbehörden

Die Empfehlungen der LdK werden unter Beteiligung der jeweiligen Einstellungsbehörden ganz überwiegend einstimmig getroffen. Die Einstellungsbehörden folgen deshalb bei der Entscheidung über die Einstellung diesen Empfehlungen der LdK. Selbst wenn z.B. von CDU-Bezirksamtsmitgliedern in Einzelfällen eine von der Meinung der Senatsmitglieder abweichende – meist strengere – Auffassung vertreten wird, halten sich letztlich – wenn auch bei Stimmenthaltung oder Gegenstimme – auch diese Bezirksämter an die mehrheitlichen Empfehlungen der LdK.

Umgekehrt verhält es sich bei den Universitäten. Die Vertreter der Universitäten wenden sich meist gegen negative Empfehlungen der LdK und widersprechen auch der Mehrheitsmeinung der Senatsmitglieder.

Es besteht aber auch der – allerdings nicht beweisbare – Eindruck, daß einige CDU-Bezirksamtsmitglieder, und dies gilt insbesondere für solche des BA Charlottenburgs, offenbar versuchen, positive Empfehlungen der LdK dadurch zu unterlaufen, daß sie die zunächst beabsichtigte Einstellung während des Prüfungsverfahrens bei der LdK in Kenntnis der vorliegenden Erkenntnisse plötzlich aus „personalwirtschaftlichen Gründen“

fallen lassen. Kommen solche Fälle vor, so wird von seiten des Sen/Inn immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ein anhängiges Prüfungsverfahren bei der LdK nicht unterlaufen werden darf.

Im Universitätsbereich war ein „Unterlaufen“ im umgekehrten Sinne bemerkbar: Negative Empfehlungen der LdK wurden umgangen, indem Bewerbern, die als wissenschaftliche Angestellte oder wissenschaftliche Assistenten abgelehnt worden waren, Lehraufträge durch die Fachbereiche erteilt wurden. Der Sen WissForsch hat veranlaßt, daß eine solche Umgehung künftig unterbleibt.

Geschäftsstelle der Landeskommission bei dem
Senator für Inneres
Fehrbelliner Platz 2, 1000 Berlin 31

Statistik über die Arbeit der Landeskommission (LdK) vom 1.1.1977 bis 31.12.1977

1. Übersicht

Bei der GSt der LdK eingegangenen Fälle	290
Von der LdK behandelte Fälle	290
Von der LdK abgeschlossene Fälle	252
– durch vorherige Erledigung oder Zurückziehung von seiten der Einstellungsbehörde bzw. des Bewerbers	84
– mit Empfehlung der LdK	168
– mit Empfehlung „Erkenntnisse, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können, liegen nicht vor“	134
– mit Empfehlung „Zweifel an der Verfassungstreue“	34

2. Erledigung von Einstellungsfällen ohne eine Empfehlung der LdK

Keine Zuständigkeit der Landeskommission (z.B. Altfälle, Bewerber ist bereits im öffentlichen Dienst)	18
Dreiervorschlag (anderer Bewerber)	3
Bewerber hat seine Bewerbung zurückgezogen	25
Dienststelle hat aus personalwirtschaftlichen Gründen zurückgezogen	38

3. Bewerberkreis

Lehrer	100
Erzieher/Sozialarbeiter	62
wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten	61
Ärzte	23
Professoren/Assistenzprofessoren	12
Bibliothekare	4
Psychologen	3
Krankenschwestern: Pfleger	4
Techn. Angestellte	4
Vollzugshelfer	3
Gerichtsreferendare	3
Programmierer/Operator	2
Arbeiter (bei der Post)	3
Ingenieur	1
Biochemiker	1
Verwaltungsjurist	1
Ang. im Schreibdienst (Verwendung in der Personalstelle der FU)	1
Laborant	1
Verwaltungsangestellter	1

4. Einstellungsvorgänge, die mit der Empfehlung „Zweifel an der Verfassungstreue“ abgeschlossen wurden

Erzieher/Sozialarbeiter	10
wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten	11
Ärzte	3
Lehrer	5
Techn. Angestellte	1
Operator	1
Juristischer Referendar als Beamter a.W.	1
Juristischer Referendar als Beamter a.W. u. als Praktikant	1
Bibliothekar	1

6. Verfahrensdauer

Vom Eingang der Erkenntnisse der LfV bei der LdK bis zur abschließenden Entscheidung der LdK werden im Durchschnitt 6 Wochen benötigt. Die Verfahrensdauer hängt entscheidend davon ab, wie schnell und bereitwillig der Bewerber zu den Erkenntnissen Stellung nimmt. Die LdK tagt regelmäßig alle 14 Tage. Die Geschäftsstelle der LdK achtet darauf, daß die Einstellungsvorgänge so zügig wie möglich der LdK zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dr. Rose

Einstellungsbehörden

Bezirksämter	15
Freie Universität Berlin	6
Krankenhäuser	5
Technische Universität Berlin	5
Präs. des Kammergerichts	2
SenBauWohn	1

Art der Erkenntnisse (z.T. mehr als eine Erkenntnis)

ADS/FU	4
ADS/TU	2
ADS/PH	2
DKP	2
FDJW	3
KBW	3
KPD	3
KPD/ML	1
KSG	2
KSV	2
Liga gegen den Imperialismus	4
SDAJ	2
SEW	15

Anm.: Bei diesen Erkenntnissen handelt es sich um aktive Mitgliedschaften in den genannten Parteien und Organisationen oder deren aktive Unterstützung.



aus: FU-info

Die plakette ‚atomkraft-nein-danke‘ gewährt keinen geregelten prüfungsablauf!

Der ‚plakettenkrieg‘ geht weiter! Waren es zunächst kollegen aus Neukölln und Kreuzberg, denen das tragen der plakette ‚atomkraft-nein-danke‘ widersagt wurde, so hat dieser bürokratenfetisch jetzt schon Tempelhof erreicht.

Ein kollege, seines amtes personalrat und teilnehmer an einer 2. staatsprüfung, wurde vor der prüfung aufgefordert, seine Plakette abzulegen. Der kollege hingte seine jacke über einen stuhl. Nicht genug! Die plakette ist immer noch sichtbar. Kann die prüfung noch ordnungsgemäß weitergeführt werden? Nach der 1. stunde wird der kollege darauf hingewiesen, daß es völlig unerheblich sei, ob er die plakette an angezogener oder über den stuhl hängender jacke zeige, entscheidend sei das zeigen überhaupt!

Die 2. stunde beginnt; jetzt ist die plakette mit einem stück heftpflaster überklebt worden. Gelingt nun der ordnungsgemäße ablauf der prüfung? Die prüfung gelingt, aber der vorsitzende, so formuliert er später, wurde durch das verhalten des kollegen einer unnötigen psychischen belastung ausgesetzt und vom prüfungsge-schehen abgelenkt.

Der kollege legt widerspruch gegen die dienstanweisung ein, betr: das nicht-tragen-drüfen der plakette. Die antwort läßt nicht lange auf sich warten. Ein beauftragter des schulsenators persönlich setzt sich für einen künftig störungsfreien prüfungsablauf ein: der kollege soll bis zur



Diese plaketten sind bei bezirksleitungen und bei den LAS der studentengruppen erhältlich.

weiteren klärung nicht mehr an prüfungen teilnehmen!

Dieses vorgehen seitens der dienstbehörde führt uns wieder deutlich vor augen, daß auf allen schulpraktischen ebene versucht wird, den fortschrittlichen kollegen einen maulkorb umzubinden. Seien es unterrichtsinhalte, zensurengebung, prüfungen, gewerkschaftliche betätigung und vieles mehr; hier wird erneut das recht auf freie meinungsäußerung beschnitten.

Hier hilft nur eins: offensiv dagegen vorgehen!

Überklebt die plakette, legt widerspruch gegen die anordnung ein, nimmt kontakt zu eurer bezirkspolli auf und wendet euch an die rechtsschutzstelle!

betr.: Russell-Tribunal

neuerscheinung:

Pressedokumentation zur ersten sitzungsperiode des Russell-Tribunals.

Inhalt: in- und ausländische presseberichterstattung; kommentar, text und stellungnahme zur kleinen anfrage der CDU/CSU im bundestag; aufstellung aller presseveröffentlichungen zur ersten sitzungsperiode.

Preis: DM 4.-, 100 Seiten, DIN A 4.

hinweis:

Es gibt nun einen film, der grundsatzinformationen zum 3. Russell-Tribunal, seiner vorgeschichte und seinen inhalten enthält. Eingegangenen wird auch auf die kampagne gegen das tribunal. Der film sollte breit eingesetzt werden.

Technisches: 16 mm, lichtton, schwarz/weiß, 15 min.

Bestellt werden kann er bei: basis film verleih gmbh, finckensteinallee 32, 1000 berlin 45, tel.: 030/833 80 81. Der film kostet nichts, nur das porto muß bezahlt werden.

hilferuf:

Auch wenn die kassen nach der ersten sitzungsperiode (u.a. dank der Frankfurter-Rundschau-anzeige und vieler initiativen der unterstützertbewegung) nicht völlig leer sind, besteht kein grund zum jubeln. Die spendeneingänge in den letzten monaten waren keinesfalls hoch. Die arbeit des tribunals geht aber weiter und muß auch finanziell abgesichert werden!

Deshalb spendet auf eines der folgenden konten:

bankkonto: Nr. 02 54 58 53 00, Thomas Dieckmann-sonderkonto Russell-Tribunal, bei der Berliner Bank, BLZ 100 200 00
postscheckkonto: Nr. 41 59 09-100, Thomas Dieckmann-sonderkonto R, beim Postscheckamt Berlin West, BLZ 100 100 10

TRAGEN VON MAI-und GEWERKSCHAFTSPLAKETTE IM DIENST ERLAUBT !

Ein Angestellter der Fachhochschule für Wirtschaft kam mit einer einstweiligen Verfügung vor dem Arbeitsgericht gegen den Rektor der Fachhochschule durch. Dieser hatte ihm mit Hinweis auf eine Verordnung aus dem Jahre 1948 verboten ‚außerdienstliche Abzeichen‘ (Gewerkschaftsnadel und Maiplakette) während des Dienstes zu tragen. Jetzt muß der Senat von Berlin nach Ansicht des Arbeitsgerichtes diese Verordnung ändern.

(aus ÖTV-Magazin Nr. 8/1978)

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

7. Oktober 1978

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag
von 19 - 20 Uhr

Schreibt den politischen Gefangenen



Anschriften: JVA Tegel, Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrterstraße 61,
1000 Berlin 21
UHAA Moabit, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

**Stärkt
den
Rechtshilfefonds!**

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

<u>Spenden: (allg.)</u>	1756.96 DM	<u>BATOS-Prozeß (RH Dortmund)</u>	182.55 DM
RH Hamburg 547.32 - RH Frankfurt 260.-		<u>ANTIFA-Prozeß (K.J., Hamburg)</u>	30.- DM
RH Mannheim 82.60 - RH Nürnberg 70.-		<u>Unterstützung</u>	zus. 6138.78 DM
KJVD Hof 177.45 - Liga Schöneberg 40.-		Yildrim Dayeli	900.-DM
J.H., Berlin 100.-, B., Berlin 164.59 -		U. Kranzusch	600.-DM
H.H., Berlin 30.-, J.T., Anrich 100.-		Berufsverbot-Fall Bremen	300.-DM
H.K., Burbach 20.-, W.L., Bochum 150.-		Paulskirchen-Prozeß Frankfurt	400.-DM
A.M. 15.-		Routhier-Prozeß Duisburg	550.-DM
<u>HAFTHILFE (P.W., Köln)</u>	75.00 DM	Presse-Prozeß Rote Hilfe	180.-DM
<u>AKW-Prozesse</u>	96.60 DM	W.H., Köln, H.H. und HJ.H	1548.-DM
RH Hamburg 40.-, RH Dortmund 56.60		G.G., Augsburg	1660.78
		W.H., H.H. und HJ.H., Köln	1548.-DM

Abrechnung Juni - August 78